

POLIZEI REPORT

G 46983
ISSN 0937-5333

Nr. 64 · Dez. 2016



INFORMATIONEN NACHRICHTEN MITTEILUNGEN



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

letzten habe ich in der Zeitung eine Karikatur von Jürgen Tomicek gesehen, die ich sehr zutreffend fand und die unsere momentane Situation der Polizei sehr gut bildlich darstellt. Die Karikatur zeigt den Rechtsstaat als Polizist dargestellt, der an Händen und Füßen von starken Armen mit der Aufschrift Islamistischer Terror, Rechte Gewalt und Reichsbürger gefasst wird. Unterschrieben ist die Karikatur mit „...alles im Griff?“

Wenn man die Entwicklungen in den letzten Wochen und Monaten sieht, wird man schon nachdenklich, welche Gewalt und Respektlosigkeit uns als Polizei im Dienst begegnet.

Nicht nur die großen Themenbereiche, die beispielhaft in der Karikatur erwähnt sind, beschäftigen uns. Nein – gerade der alltägliche Dienst wird anstrengender und nervenaufreibender.

Kolleginnen und Kollegen werden bei Widerstandshandlungen z.B. bei Volksfesten oder bei Routineeinsätzen im Bereich der Ermittlungstätigkeiten so verletzt, dass sie zum Teil ihren Dienst nicht mehr fortsetzen konnten oder gar über längere Zeit vom Dienst ausfallen.

Natürlich werden wegen der aktuellen Vorfälle wieder in der Politik Themen diskutiert, die damit im Zusammenhang stehen. Überprüfung – Verschärfung des Waffenrechts aufgrund des Vorfalles mit den „Reichsbürgern“. Wie geht das? – Beamte im Polizeivollzugsdienst als Reichsbürger.

Ausbau der Videoüberwachung in

POLIZEI REPORT

Vorwort	3
12. Herbstfahrt der Bezirksgruppe Südosthessen	7
Osthessen: Neue Dienststellenleiter im Amt	11
PP SOH: Verstärkung ist da!	11
GdP Offenbach besuchte die Grube Messel	13
Herbert Bensing ging in den Ruhestand	14
Fulda: Internationaler Fahndungserfolg	14
Offenbach: Drogenhändler gefasst	15
PP Osthessen: 25 und 40 Jahre im Polizeidienst...	17
Radtour der GdP Main-Kinzig 2016	20
Bundesweite GdP-Führungskräfteausbildung	21
Beschämend...	21
Walter Schmidt im Ruhestand	22
Termine/Veranstaltungen der GdP-Osthessen	22
GdP Südosthessen im Gespräch	23
OF-Kennzeichen: Klischee oder Wahrheit?	23
Hanauer Stadtlauf 2016	24
Halloween und Polizei	24
Das Abbrennen von „Bengalos“ im Stadion	25
Impressum	38

Impressum

Bezug auf die herrschende Gefahrensituation an öffentlichen Plätzen. Ist das aber nicht wieder nur ein Reagieren nachdem etwas passiert ist? Ich denke es ist an der Zeit, dass Agieren angesagt ist! Schön wäre es doch, wenn die Polizei vor die Lage kommt.

Wir haben eine gute spezialisierte Polizei. Die gehört es ordentlich personell aufzustellen und auszustatten. Ja wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Einstellungszahlen deutlich erhöht und zusätzliche Stellen (größtenteils Ausbildungsplanstellen) geschaffen wurden. Aber warum? Es wurden über Jahre Stellen abgebaut und die GdP hat eindringlich immer wieder die Forderungen nach Personal gestellt.

Jetzt gilt es, die Durststrecke der Ausbildungszeiten zu überwinden, damit ab 2020 die Polizei auch personell wieder gut aufgestellt ist. Wichtig ist

auch, dass die neuen Stellen mit Wertigkeiten im Landeshaushalt eingestellt werden. Es reicht nicht nur A10er-Stellen zu schaffen, sondern insbesondere A11er-Wertigkeiten werden dringend und flächendeckend für die Sachbearbeiter benötigt.

Ich kann nur hoffen, dass die politischen Verantwortlichen sich reiflich überlegen, die mit „kw-Vermerk“ (künftig wegfallend) belegten Stellen wirklich wieder wegfallen zu lassen.

Die Regierungspolitiker in Hessen tun der Polizei auch keinen Gefallen, wenn sie auf der einen Seite neue Vollzugsstellen schaffen und auf der anderen Seite die Tarifstellen abbauen. Unsere Tarifbeschäftigten arbeiten seit Jahren schon am Limit und leisten allen hervorragend Arbeit, die eine Höhergruppierung rechtfertigt. Auch hier müssen Finanzmittel zur Verfügung gestellt

werden, die Höhergruppierungsmöglichkeiten für unsere Tarifbeschäftigten schaffen.

Politische Lagen verändern sich über Nacht. Dies haben uns die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation in diesem Jahr gezeigt. Wie sich diese gespannte Lage in Europa weiterentwickelt, vermag auch niemand verlässlich zu prognostizieren.

Innere Sicherheit kann nur mit genügend, gut motiviertem und gut ausgebildetem Personal gewährleistet werden. Hierzu zählen für mich alle Beschäftigten. Insbesondere darf nicht nur u.a. im Beamtenbereich die Nullrunde und die 1%-Erhöhung diskutiert werden. Gleichwohl muss im Tarifbereich und bei der Wachpolizei die Eingruppierung mit den übertragenen Aufgaben in Einklang gebracht werden.

Auch hier hat sich das Berufsbild im Laufe der Zeit verändert. Die Schaffung eines neuen Berufsfeldes und die da-

mit einhergehenden Neuordnung der Arbeitsplatzbeschreibungen und die passende Eingruppierung sind ebenfalls eine Forderung der GdP. Hierdurch soll unseren besonderen Aufgaben innerhalb der hessischen Polizei Rechnung getragen werden.

Gerade die osthessische GdP hat bereits auf dem letzten GdP-Landesdelegiertentag entsprechende Konzepte vorgelegt, die eine Weiterentwicklung der zweigeteilten Laufbahn und des Tarifbereichs in Hessen beschreiben.

Des Weiteren ist es wichtig, dass junge Leute Interesse haben bei der Polizei zu arbeiten. Dies geht natürlich auch nur, wenn im Seitenvergleich mit anderen Bundesländern oder der Bundespolizei die Parameter stimmen und hier muss Hessen noch kräftig nacharbeiten (Besoldung, Eingruppierung, Arbeitszeit, Versorgung im Alter...)

Als GdP werden wir auch im kommenden Jahr wieder unsere berechtigten

Forderungen nachhaltig stellen und uns für die Belange aller Polizeibeschäftigten einsetzen.

Trotz alledem haben wir einen tollen Beruf und werden dafür kämpfen, dass er dies auch bleibt.

Bis zur nächsten Ausgabe steht die Adventszeit vor der Tür. Deshalb wünsche ich euch und euren Familien eine gute, friedliche, besinnliche und vor allem gefahrlose Zeit, damit sich das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel nähern können.

Bleibt gesund und so verbleibe ich mit einem „Glück auf!“

Vielleicht sehen wir uns auf der Blaulichtparty am 16.12.16 in der Alten Piesel in Dirlos – ich würde mich freuen!

Euer
Karsten Bech

WEIHNACHTEN...



Schon wieder steht Weihnachten vor der Tür. Die Adventszeit ist meistens überlagert von geschäftigem Treiben, vom Hasten und Eilen nach den letzten Geschenken. Alles muss noch gerichtet werden, kurz und gut, der Weihnachtsrummel holt uns ein.

Haben wir noch Zeit, beziehungsweise wird es uns in diesem Jahr einmal gelingen, unsere Aufmerksamkeit auch in unser Innerstes zu lenken? Welche Sehnsüchte haben wir denn? Was verbinden wir mit der Adventszeit, mit Weihnachten? Es werden sich fast alle an ihre Kindheit erinnern und wie sie Weihnachten erlebt haben.

Wir wünschen Euch allen, dass Ihr Euch in dieser Zeit aus dem Stress des Alltags herauslösen und mit Euren Familien, Freunden und Verwandten ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest 2016 feiern könnt.

Für das kommende Jahr wünschen wir euch alles Gute, vor allem Glück und Gesundheit.

Eure

GdP in Osthessen und Südosthessen

12. HERBSTFAHRT BEZIRKSGRUPPE SÜDOSTHESSEN

Am 24.09.2016 war es endlich wieder soweit. Bei herrlichem Sonnenschein starteten die Busse in Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau und Neu Isenburg nach Frankfurt. Bereits um neun Uhr begann die Maxi Tour auf dem Flughafen, nachdem vorher alle Teilnehmer, wie bei einem gewöhnlichen Flug durchgecheckt worden waren. Hier werden an Spitzentagen, in den Ferien, 232.000 Passagiere abgefertigt

Die Fraport hat eine Küche mit einer Fläche von 48.000 qm. 60 km Kerosinleitungen sind im Vorfeld verlegt. Für die Flugzeuge lagern am Flughafen 186 Mio. Liter Kerosin. Dazu gibt es Pipelines zum Flughafen, von Rotterdam und die Nato Pipeline von Ginsheim-Gustavsburg.

Am Terminal sahen wir auch eine Vielzahl von großen Audis und Mercedes, aber ohne Kennzeichen. Die Lösung hierfür ist, dass es Erster Klasse Tickets für 12.000 € gibt und man dann das Privileg hat, mit diesen Autos direkt vom Flugzeug abgeholt zu werden. 61 Mio Passagiere und über 300 Mio Briefe passieren jährlich den Frankfurter Flughafen. Auch unzählige Tiere werden transportiert, Es kommen auch schon mal 5 Tonnen Mangos aus Brasilien oder Anfang Februar, rechtzeitig zum Valentinstag, Rosen aus Kenia.

23.000 Kraftfahrzeuge sind auf dem Flughafengelände tätig. Es arbeiten hier insgesamt 80.000 Menschen am Flughafen. Dementsprechend hat Hessen durch den Flughafen auch ausgezeichnete steuerliche Einnahmen. Rein rechnerisch wäre Hessen, ohne den Flughafen, für den Länderfinanzausgleich kein Geberland, sondern ein Nehmerland. Vorbei kamen wir auch an den unzähligen großen Schneeräumfahrzeugen. Sie ermöglichen es, dass eine Landebahn in 24 Minuten frei ist. Sollte dies einmal nicht klappen, oder andere Probleme bestehen, werden alle Maschinen nach Köln/Bonn umgeleitet.

Es blieb nicht unerwähnt, dass die Startbahn 18 West zu erheblichen Tumulten führte. Am 2. November 1987 wurden der 43-jährige PHK Klaus Eichhöfer, (516 Meter vom Täter entfernt), der 23-jährige PM Thorsten Schwalm,



Guter Zuspruch beim Rhöner Frühstück.

(83 Meter vom Täter entfernt) erschossen.

Nach dem ersten Programmpunkt merkte man allen den Hunger an. Zügig ging es auf den Parkplatz. Dort wurde von den Organisatoren Alexandra Geis, Thorsten Pfeiffer und Norbert Tumbrägel, sowie vielen fleißigen Helfern, die den Ablauf schon kennen, das bekannte rustikale Rhöner Frühstück ausgepackt. Es gab auch Neue, die zur Hausmacher nach Butter fragten; leider ohne Erfolg. Frisches Brot, gute Wurst, Gurken, Kaffee und verschiedene Säfte und Wasser fanden reißenden Absatz.

Mehrere der jeweils nächtlich ca. 200 Obdachlosen im Frankfurter Flughafen hielten sich neben unserem Frühstückstisch auf und ein Mutiger reichte sich sogar bei den Kolleginnen und Kollegen ein. Damit die anderen nicht zu kurz kamen, wurde Ihnen auch eine Wurstausswahl überreicht. Nachdem alle gestärkt waren, fuhren wir mit dem Bus weiter zum Römer, um dort unsere beiden Gästeführer zu begrüßen. Die erste Gruppe ging gleich zur Führung durch

das Goethe-Haus. Der Bau aus dem 17. Jahrhundert fiel den Bomben des Zweiten Weltkrieges zum Opfer. Vorher hatte man aber alle Einrichtungsgegenstände in Sicherheit gebracht. An der Stelle des Geburtshauses im Großen Hirschgraben stehen heute das Goethe-Haus und das Goethe-Museum. Nach dem Krieg wurde alles originalgetreu rekonstruiert. Einrichtung und Mobiliar von Küche, Wohn- und Repräsentationsräumen entsprechen der bürgerlichen Wohnkultur des Spätbarocks. Goethe kam am 28. August 1749 zur Welt. Goethes Studierzimmer im zweiten Obergeschoss ist ausgestattet, wie es einst war.

Die andere Gruppe machte erst eine Busführung. Zunächst ging es zum Kaiserdom. Strenggenommen ist er kein Dom, denn er diente nie als Bischofskirche. Aber die gotische Kathedrale St. Bartholomäus erhielt als eine der wenigen die Bezeichnung „Kaiserdom“. Seit 1356 hielt man hier gemäß der Goldenen Bulle Karls IV. die Königswahlen ab. Zwischen 1562 und 1792 wurden vor dem Krönungsaltar zehn Monarchen zum Kaiser gekrönt. Auch die Paulskirche ist nicht weit. Hier schuf die Nationalversammlung die erste demokratische Verfassung für Deutschland. Auch nach Auflösung des Parlaments fanden in der Paulskirche nationale Gedenkfeiern statt. Seit dem Wiederaufbau dient sie als Erinnerung an den Beginn der deutschen Demokratie. Kaiserdom und Paulskirche sind die Wiege der deutschen Demokratie.

Dann war der hessische Rundfunk dran. In der festen Überzeugung Bundeshauptstadt zu werden, errichtete Frankfurt 1949 hier ein Parlament. OB Walter



Führung durch das Goethehaus.



Bilder oben: Römerberg mit Gerechtigkeitsbrunnen und Airbus auf dem Weg zur Startbahn.

Bild links oben: Während der Schifffahrt
Bild links unten: Seniorengruppe.



mit unverbundenen Augen, Waage und Schwert. Auch der Balkon des Römers hat immer wieder eine besondere Aufgabe. Fußballstars und Olympioniken winken davon.

Mit dem modernen Schiff der Köln Düsseldorf ging es dann 60 Minuten vom Eisernen Steg vorbei an den imposanten Bankgebäuden in der Innenstadt, der Dreikönigskirche, der Europäischen Zentralbank Richtung Fechenheim und dem Osthafen bis zur Schleuse Rumphenheim und zurück, vorbei am Museumsufer mit dem Städelmuseum, dem Gerippte, und dem Universitätsklinikum, bis zum Westhafen. Anschließend hatten alle Gelegenheit Frankfurt alleine zu erkunden.

Gegen Abend war es dann Zeit den Tag mit typisch Frankfurter Nationalgerichten ausklingen zu lassen. Daher ließen wir uns mit dem Bus nach Bornheim (Bernem, wie der Frankfurter sagt) bringen.

Hier hatte das Team von Alexandra Geis und Norbert Tumbrägel das Traditionsgasthaus „Sonne“ ausgesucht. Es wurde 1768, also vor 248 Jahren gebaut, und ist besonders unter den „Bernern“ äußerst beliebt. Nach einem guten Essen und dem einen oder anderen Schoppen wurden alle wieder in ihre Heimatorte gebracht.

GdP Südosthessen/NT

Kolb wollte in einer voraufgezeichneten Rede schon den Sieg verkünden. Der Rundbau des Hess. Rundfunks war als das neue deutsche Parlament geplant. Das Grundgesetz nicht fertig, ein westdeutscher Staat noch nicht gegründet. Dennoch begann die Ffm Aufbau-AG schon 1948 mit den Arbeiten für ein Gebäude mit vielen Namen: Kongresshalle, Rundbau und Rotunde nannte man den Bau aus Glas und Stahl. Am 10. Mai 1949 votierten die Abgeordneten für Bonn. Heute weiß man, dass an etwa 100 Abgeordnete aller Fraktionen ein Betrag von insgesamt etwa zwei Millionen DM Schmiergeld bezahlt.

Auf der Fahrt Richtung Fechenheim kamen wir vorbei am Lebenswerk von Prof Bernhard Grzimek. Der bedeutende Zoologe, Tierfilmer und Naturschützer baute den Zoo nach der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg wieder auf und führte eine beispielhafte moderne Tierhaltung ein. Nach ihm benannt ist auch eine der Attraktionen des Frankfurter Zoos, das größte Nachttierhaus Europas. Hier im Grzimek-Haus wird der Tag zur Nacht und im Dämmerlicht können Besucher Nachttiere wie Fledermäuse oder afrikanische Erdferkel bei ihren Aktivitäten zusehen.

Weiter ging es zur Alten Oper. Dank

Bürgerprotesten und großzügiger Spenden wurde der 1944 bis auf die Grundmauern zerbombte Repräsentationsbau originalgetreu wieder errichtet. Am 28. August 1981 konnte die Alte Oper feierlich eingeweiht werden.

Mitten in Frankfurt liegt auch der Palmengarten. Zwischen Spazierwegen und Grünflächen zeigen sich verschiedenste Gärten und Gewächshäuser. Eine üppige subtropische Landschaft erlebt der Besucher im Palmenhaus, wo neben Palmen auch Riesenstauden und Farne angesiedelt sind. Aquarien zeigen eine bunte tropische Unterwasserwelt. Viele Gärten, wie der Steingarten mit seinem imposanten Wasserfall oder der farbenprächtige Rhododendrongarten sind zu sehen. Für Kinder gibt es Spielplätze und im Sommer einen Weiher mit Ruderbooten, Minigolf, eine kleine Eisenbahn und einen Wasserspielplatz.

Bald zeichnet sich die Silhouette des Römers ab. Hier hat der Rat der Stadt seit dem 15. Jahrhundert seinen Sitz. Der Römerberg, ehemals Samstagsberg genannt, diente seit dem 9. Jahrhundert für Märkte und Messen, Turniere und Feste, als Richtplatz und Ort von Kaiserwahlen. Der Gerechtigkeitsbrunnen stammt aus dem 16. Jahrhundert. In seiner Mitte, zeigt er eine Justitia

OSTHESSEN: NEUE DIENSTSTELLENLEITER

Einen neuen Chef für die Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste und drei neue Leiter für die RKI'en in Fulda, Hersfeld-Rotenburg und dem Vogelsbergkreis, konnte Polizeipräsident Günther Voß im Oktober 2016 in ihre neuen Ämter einführen.

Er wünschte seinen Mitarbeitern für ihre neuen Aufgaben ein gutes Gelingen und hieß sie im Kreis der Führungskräfte des Präsidiums herzlich willkommen.



Personalrats- und GdP-Vorsitzender Kars-ten Bech begrüßte die „Neuen“ ganz herzlich im PP Osthessen und wünschte bei der Amtsführung alles Gute.

Für den Personalrat und die osthessische GdP sprach der Vorsitzende Kars-ten Bech die Grußworte. Er hieß die Neuankömmlinge herzlich willkommen und wünschte ihnen alles Gute. Grußworte, verbunden mit dem Dank an die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei, richteten auch der Oberbürgermeister der Stadt Fulda, Dr. Heiko Wingefeld, und der Beigeordnete des Landkreises Fulda, Joachim Jan- shen, an die Versammlung.

Reiner Knacker



Polizeipräsident Günther Voß (rechts) gratulierte Reiner Knacker zum neuen Amt und überreichte die Urkunde.

Erster Polizeihauptkommissar Reiner Knacker übernimmt zum 1. November 2016 die Leitung der Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste. Mit der Beauftragung leitete Polizeipräsident Voß ihn in den höheren Polizeidienst über und beförderte ihn zum Polizeirat. Seit der Gründung des Polizeipräsidiums Osthessen im Jahr 2001 war Knacker zunächst als Polizeiführer vom Dienst eingesetzt, später leitete er kommissarisch die Polizeistation Hilders und ab 2012 arbeitete er als Leiter der Führungsgruppe der Polizeidirektion Fulda. Knacker ist verheiratet und lebt mit seiner Frau und drei Kindern in der Gemeinde Hosenfeld.

Martin Nickl und Daniel Muth

Polizeiobererrat Martin Nickl übernahm zum 1. Oktober die Leitung der RKI bei der Polizeidirektion Hersfeld-Rotenburg. Der Familienvater ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er lebt mit seiner Familie im Wartburgkreis. Neu im Polizeipräsidium Osthessen ist Kriminalobererrat Daniel Muth. Er übernimmt nun die Leitung der Kripo Fulda. Muth ist verheiratet, hat drei Kinder und lebt in Fulda.

Hans-Dieter Blum



Hans-Dieter Blum (links) wird vom Leiter der PD Vogelsberg, Andreas Böhm (rechts) herzlich begrüßt.

Polizeirat Hans-Dieter Blum (40) hat seine Heimat in der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Nach dem erfolgreichen Eintritt in die Laufbahn zum höheren Polizeidienst im Jahr 2014 war er zunächst als Leiter des Abteilungsstabes und stellvertretender Leiter der III. Bereitschaftspolizeiabteilung in Mühlheim am Main eingesetzt. Ihm wurde nun die Leitung der Kripo der Polizeidirektion Vogelsberg in Alsfeld übertragen. Blum ist verheiratet und hat drei Kinder.

PP SOH: VERSTÄRKUNG IST DA!



Neues Personal und damit tatkräftige Unterstützung erhielt das Polizeipräsidium Südosthessen zum Monatsanfang. Am Montag begrüßte Polizeipräsident Roland Ullmann in Anwesenheit der Führungskräfte sowie dem Personalrat und der Personalberaterin „die Neuen“. „Neben den Versetzungen aus anderen hessischen Polizeipräsidien und der Bereitschaftspolizei wurden auch 28 frisch gebackene Kommissare von der HfPV übernommen, auf die nun eine spannende und aktive Polizeilaufbahn wartet“, betonte Ullmann und ergänzte: „Ich wünsche Ihnen für Ihre zukünftigen Aufgaben viel Erfolg“. 22 Neuankömmlinge sind ab sofort bei der Polizeidirektion Offenbach, neun bei der Polizeidirektion Main Kinzig, elf bei der Kriminaldirektion und ein Beamter bei der Polizei- autobahnstation Langenselbold tätig. Des Weiteren hieß der Behördenleiter zwölf ausgebildete Wachpolizistinnen und -polizisten willkommen. Sie werden künftig Dienst bei der Direktion Verkehrssicherheit und Sonderdienste versehen.

GdP OFFENBACH BESUCHTE DIE GRUBE MESSEL

Bei schönstem Sonnenscheinwetter trafen sich am 11. September Mitglieder und Freunde der Kreisgruppe Offenbach, um das Weltkulturerbe „Grube Messel“ zu erkunden.

Eine fachkundige Geologin nahm die Interessierten mit auf die Reise in die Vergangenheit. Auf 300 Millionen Jahre altem Gestein wanderte die Gruppe zum tiefsten Punkt der Grube auf 65 Meter Tiefe. Der Ölschiefer, der in der Grube vorzufinden ist, ist ca. 48 Millionen Jahre alt. Die bedeutendsten Funde waren die Fossilien des Primatenweibchens „Ina“ und die Fossilien von Urpferdchen, Schlangen, Vögeln und Fischen.

Beim „Sezieren“ von Ölschieferplatten wurden die Teilnehmer selbst fündig und es wurden diverse Fossilien freigelegt. Hier wurde schnell klar, mit welcher Geduld und Vorsicht man hier ans Werk gehen muss, um die Fossilien nicht zu zerstören. Die wertvollen Funde durften nur fotografisch gesichert werden, eine Mitnahme nach Hause war nicht erlaubt.

Interessant zu erfahren war, dass man aufgrund der Fossilienfunde davon ausgehen muss, dass die Region um die Grube Messel in tropischen Gefilden lag und dass es an dieser Stelle einen Vulkanherd gab. Nachdem magmatisches Gestein und Grundwasser aufeinander trafen, führte dies zu einer unterirdischen Dampfexplosion, was zur Folge hatte, dass das umliegende Gestein zerrüttet wurde. Hierdurch konnte Grundwasser auch in tieferen Bereich eindringen und löste wiederum mehrere Dampfexplosionen aus. Dadurch entstand ein 700 Meter tiefer Krater, der sich zum Teil mit Gestein und nach dem Nachlassen des Vulkanismus mit Wasser füllte. So entstand ein sogenannter Maarsee. Durch die Ablagerung von verschiedenen Sedimenten bildete sich hier der oben genannte Ölschiefer.

An dem „Artesischen Brunnen“, aus dem die Besucher stark eisenhaltiges Wasser probieren konnten, waren sich die Teilnehmer einig, dass es bessere Getränke gibt. Diese wurden im Anschluss an die Führung in Verbindung mit einem Imbiss in der Cafeteria beim gemütlichen Beisammensein zu sich genommen.

*Michael „Henry“ Wahl,
Kassierer KG Offenbach*



GEMEINSAM STARK
für deine Zukunft!



www.gdp.de/hessen

HERBERT BENSING GING IN DEN RUHESTAND

Einen langjährigen beruflichen Wegbegleiter und persönlichen Freund verabschiedete Polizeipräsident Günther Voß Ende August 2016, nach fast 41 Dienstjahren bei der Hessischen Polizei, in den wohlverdienten Ruhestand.

Er bedankte sich bei POR Bensing für die dienstliche Unterstützung und seine jahrzehntelange hervorragend geleistete Polizeiarbeit, die ihm, dank seines ausgeprägten Fachwissens sowie seiner menschlichen und sozialen Kompetenz, den Aufstieg vom Wachtmeister bis zum Polizeiobererrat ermöglicht hat. Bevor Voß ihm im Kreis der Familie, zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie langjährigen Weggefährten die Ruhestandsurkunde überreichte, reflektierte er noch einmal in humorvollen aber auch ernsten Worten, den beruflichen Werdegang des zukünftigen Pensionärs.

Nach dem Abitur 1975 trat Bensing in die Hessische Polizei ein und wurde nach der Ausbildung als Streifenbeamter in Hanau eingesetzt. 1984 legte er erfolgreich die zweite Fachprüfung ab und wurde als junger Kommissar Zugführer bei der Bereitschaftspolizei. 1988 wechselte er als Dienstgruppenleiter zur Polizeistation Dreieich. In diesen Jahren wurde der junge Polizist auch mit den Unruhen des RAF-Terrorismus und den Anti-Schah-Demonstrationen sowie den Krawallen um den Ausbau der Startbahn West konfrontiert.

Im Jahr 2000 wechselte er in den Stab der Polizeidirektion Hanau. Mit Gründung des Polizeipräsidiums Osthessen im Jahr 2001 bewarb er sich erfolgreich in den Abteilungsstab. Hier setzte er als Hauptsachgebietsleiter E 2 und kommissarischer Leiter der Abteilung Verwaltung u.a. Maßstäbe bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstabweisung des neuen Präsidiums. Nach Leitung der Polizeistation Hünfeld von 2008 - 2010, wurde er mit der Leitung der Direktion Verkehrssicherheit /Sonderdienste beauftragt und zum Polizeirat ernannt. Zu den beispielhaften Leistungen in dieser Funktion zählt u.a. der Aufbau des Notfallmanagements auf Bundesautobahnen in der Winterzeit in Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk (THW) sowie der Ausbau des Fernfahrerstammtischs und die Umsetzung des Seniorenverkehrskonzept „MAXimal Mobil bleiben - mit Verantwortung“.

Neben seinen beruflichen Tätigkeiten war Bensing auch viele Jahre ehrenamtlich aktiv. Er engagierte sich in der Schlüchternen Kommunalpolitik, war Vorsitzender des Sportvereins und im Präventionsverein S.M.O.G. tätig.



Polizeipräsident Günther Voß (links) verabschiedete Herbert Bensing (rechts) in den Ruhestand und bedankte sich bei dessen Ehefrau (Bildmitte).



Erinnerungsfoto v.l.: Michaela Winkler, Herbert Bensing und die Fuldaer GdP-Vorsitzende Conny Jehnert.

Für den Personalrat und die osthessische GdP sprach Vorsitzender Karsten Bech und wünschte Herbert und seiner Familie alles Gute. Besonders hob er die freundschaftliche und väterliche Art hervor, in der er Herbert Bensing als seinen Vorgesetzten kennenlernen durfte. Dessen Offenheit und Gerechtigkeit wurde sehr geschätzt und prägte auch die Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

PP OH

INTERNATIONALER FAHNDUNGSERFOLG

Mitte Oktober kam es zu zeitgleichen Durchsuchungsmaßnahmen in Wien, Lienz und Fulda. Hintergrund waren umfangreiche Ermittlungen der Polizei in Mailand zu ausgedehnten Sachbeschädigungen an U-Bahn Zügen in Mailand.

Konkreter Anlass war die Sachbeschä-

digung an einer U-Bahn am 05. Februar 2016. Dabei wurden zwei von sechs Tätern festgenommen und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Unter anderem wurde ein Video gefunden auf dem die Sprayer ihre Tat mit einer Helmkamera selbst filmten. Dabei ist zu sehen, wie sechs Personen an einem

Bahnhof auf eine einfahrende U-Bahn warten. Nach dem die U-Bahn hielt, lief der Kameraträger durch die Wagons und zog sämtliche Notbremsen. Währenddessen fing die anderen Personen an, die Wagons außen großflächig zu besprühen. Für ihre „Werke“ benötigten sie nur sieben Minuten. Anschlie-



Gerhard Dehler (zweiter v.l.) und Alfred Hau (rechts) begrüßten die Kräfte der Spezialeinheit aus Italien.

Bei dem deutschen Staatsbürger handelt es sich um einen 22-jährigen, in Fulda wohnenden, Studenten. Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens wurde durch das AG Fulda ein Durchsuchungsbeschluss erlassen.

Bei dem deutschen Staatsbürger handelt es sich um einen 22-jährigen, in Fulda wohnenden, Studenten. Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens wurde durch das AG Fulda ein Durchsuchungsbeschluss erlassen.

Zur Durchsuchung reisten zwei Kollegen und eine Kollegin einer Spezialeinheit der Polizei Mailand zur Bekämpfung der Graffiti-Kriminalität an und unterstützten die Durchsuchungen. Dabei konnten diverse Sprayer Utensilien (Spraydosen, Sprühköpfe, gebrauchte Einweghandschuhe, Ätzzifte usw.), sowie ein Plan des U-Bahnnetzes von Mailand und Hamburg, eine SIM-Karte und weitere Gegenstände aufgefunden werden. Der Tatverdächtige aus Fulda

ist bisher Polas negativ und im Inpol mit dem Hinweis Graffiti, in Hamburg, bekannt. Er ist Student an der Hochschule Fulda, konnte jedoch nicht angetroffen werden, da er sich bis voraussichtlich März 2017 in einem Auslandssemester aufhält.

Bei der Vorbereitungsbesprechung des Einsatzes am Tag vor der Durchsuchung übergaben die Kollegen aus Mailand mehrere Bilder mit dem -TAG- „ROTiK“- . Dabei handelt es sich um ein -TAG- des o.a. Tatverdächtigen und kann diesem zweifelsfrei zugeordnet werden. Da auf mehreren dieser Bilder offensichtlich besprühte Wagons des RMV zu sehen waren, wurde kurzfristig ein Beamter der Bahnpolizei Fulda zu der Durchsuchung hinzugezogen. Bei der Nachbereitung der Durchsuchung wurde festgestellt, dass durch die Bahnpolizei Fulda mindestens zehn Graffiti Anzeigen mit diesem -TAG- bearbeitet werden und diese Straftaten damit aufgeklärt sein dürften.

Gerhard Dehler
DEG Fulda

OFFENBACH: DROGENHÄNDLER GEFASST

Als großen Erfolg bewerten Staatsanwaltschaft Darmstadt und Kripo Offenbach das Ergebnis der Durchsuchungen in einem Ermittlungsverfahren wegen Drogenhandels.

Dabei wurden bereits am Mittwoch in mehreren Städten im Kreis Offenbach, sowie im benachbarten Frankfurt und Babenhausen umfangreiche Beweismaterialien sichergestellt. Insgesamt wurden 14 Wohnungen, Werkstätten und Gartenschuppen durchsucht und knapp 40 Kilogramm unterschiedlicher Drogen, fast 80.000 Euro Bargeld, ein hochwertiger Geländewagen und Goldschmuck im Wert von rund 200.000 Euro sichergestellt.

Darüber hinaus wurden auch mehrere Anscheinswaffen sichergestellt, darunter eine täuschend echt aussehende Maschinenpistole. Bei den Durchsuchungen stießen die Ermittler auch auf drei große Indoor-Plantagen, in denen Marihuana angebaut

worden sein soll.

Das bereits seit Anfang April andauernde Ermittlungsverfahren richtet sich gegen sechs Männer, die als Lieferanten von Betäubungsmitteln in Frage kommen. Ihnen wird zudem der Anbau und Handel mit Cannabis vorgeworfen. Drei Verdächtige befanden sich bereits in Untersuchungshaft. Gegen zwei weitere Beschuldigte aus Dietzenbach im Alter von 44 und 49 Jahren hat das Amtsgericht am 13.10.2016 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Darmstadt ebenfalls Untersuchungshaft-



befehle erlassen, die jetzt vollstreckt werden.

PP SOH

25 UND 40 JAHRE IM POLIZEIDIENST...

Denise Abersfelder



Herzliche Glückwünsche überbrachte Ralf Flohr als Leiter der Abteilung Einsatz im September der Opferschutzbeauftragten Denise Abersfelder.

Seit 2013 hat Denise Abersfelder den Opferschutz innerhalb des PP Osthessen vorangebracht und ist als Vertreterin in der Nachwuchsgewinnung gefragte Ansprechpartnerin.

Thomas Dräger



In Anwesenheit der engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beging Thomas Dräger im September sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Die Urkunde übergab Stefan Böhning, der momentane Z-Leiter. Er überbrachte gemeinsam mit Gerda Strache, Peter Schmidt und Conny Jehnert die Grüße der Behördenleitung, gratulierte herzlich und bedankte sich für die geleistete Arbeit im vergangenen Vierteljahrhundert.

Der Familienvater und passionierter Jäger leitet seit 2007 die Kommunikationstechnik der Abt. Zentrale Dienste.

Tobias Ebel und Mario Phieler



In einer kleinen Feierstunde überreichte Polizeidirektor Bernhard Jäger, Leiter der Polizeidirektion Fulda, seinen beiden Mitarbeitern POK Mario Phieler (Foto: rechts) und POK Tobias Ebel (Foto: links) die Urkunde für ihre 25-jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Auch der Leiter der Polizeistation Fulda, EPHK Alfred Hau, gratulierte im Namen aller Kolleginnen und Kollegen der PSt Fulda.

Im Jahr 2011 gelang Tobias Ebel die Versetzung in die Nähe seiner neuen Heimat nach Fulda. Hier versah er seinen Dienst im Schichtdienst der Polizeistation, bevor er ab August 2016 in die OPE der PD Fulda wechselte.

Mario Phieler begann seine Laufbahn im öffentlichen Dienst mit einer Ausbildung zum Kommunikationselektriker bei der Telekom. Bevor er sich 1997 endgültig für eine Laufbahn bei der Polizei entschied, leistete er noch ein Jahr Zivildienst in der Alten- und Krankenpflege.

Matthias Schuchardt



Strahlend nahm Matthias Schuchardt seine Jubiläums-Urkunde aus den Hän-

den von Günther Voß entgegen. Der Familienvater konnte zur Feier seiner 25-jährigen Polizeizugehörigkeit leider keines seiner sechs Kinder mitbringen. Seine Frau Susanne war jedoch an seiner Seite und freute sich mit ihm über die lobenden und anerkennenden Worte des Polizeipräsidenten.

Glückwünsche überbrachten auch die Gleichstellungsbeauftragte Gerda Strache, der Schwerbehindertenvertreter Peter Schmidt sowie Conny Jehnert als Personalratsvertreterin.

Seit 2009 ist Matthias fester Bestandteil der OPE BAB. Hier hat er das Hobby zum Beruf machen können und leitet die Sachrate „operative Einsatztechnik und Observation“.

Swetlana Wuttig



Ltd. Polizeidirektor Ralf Flohr händigte Polizeioberkommissarin Swetlana Wuttig Anfang September 2016 die Urkunde zu ihrem 25-jährigen Dienstjubiläum aus.

Die zweifache Mutter ist in ihrer Freizeit begeisterte Sportlerin, absolviert dabei auch mal einen Bungee-Sprung und engagiert sich ehrenamtlich als Rettungssanitäterin beim Malteser Hilfsdienst.



Heiko Hummel

Ohne seine Diensthunde reiste Heiko Hummel zur Jubiläumsfeier an. Der gelernte Werkzeugmacher ist seit 25 Jahren bei der osthessischen Polizei und kam von der Bereitschaftspolizei für fünf Jahre nach Frankfurt. Dort begann er auch seine Hundeführerkarriere. Seit 16 Jahren ist der Polizeioberkommissar nun im Bereich Bad Hersfeld mit seinen Vierbeinern nicht mehr wegzudenken. Erst im letzten Jahr unterstützte er mit seiner Sprengstoffsuchhündin Aruna, mit der der Familienvater hessenweit unterwegs ist, bei einer Bedrohungslage in Friedberg. Auch der Schutzhund Rage steht ihm regelmäßig zur Seite. Darüber hinaus bildet er momentan einen dritten Junghund aus und bereitet ihn auf den Polizeidienst vor. Polizeipräsident Voß sprach dem Jubilar seinen größten Respekt aus und betonte, dass er die Arbeit aller Diensthundeführerinnen und -führer sehr wertschätze und froh darüber sei, dass es sie gibt.

Steffen Blumenthal

Ebenfalls 25 Jahre im öffentlichen Dienst, wenn auch nicht als Polizist, ist Steffen Blumenthal. Der Amtmann und gelernter Industriekaufmann schaffte es über das Regierungspräsidium Darmstadt und das Landratsamt des

Main-Taunus-Kreises im Jahr 1996 zur Verwaltungsstelle des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes in Darmstadt. Seit 2001 ist der Familienvater bei der Abteilung Verwaltung in Osthessen daheim und unter anderem für den Arbeitsschutz oder für Gefahrstoffe verantwortlich. Der Behördenleiter hat den begeisterten Fastnachter in seiner Funktion als Liegenschaftsverwalter kennengelernt. Er schätzt an ihm seine fleißige, freundliche und hilfsbereite Art und wünscht dem Jubilar, so zu bleiben, wie er ist.

Alfred Hau

Ebenfalls nur eine kurze Stippvisite bei der Bereitschaftspolizei legte der aktuelle Leiter der Polizeistation Fulda ein. Alfred Hau zog es schnell in den Einzeldienst nach Hanau und Gelnhausen oder zum Überfallkommando nach Frankfurt. Die Geschichte mit einem Hochwasserereignis und einem Buli bleibt jedoch in den Reihen der Jubilare. 1996 war der Sprung zurück in die Heimat für den Petersberger geschafft. Es folgten weitere Stationen bei der AG Salz in Rotenburg und Bad Hersfeld, der retrograden DNA-Erfassung, der Abteilung Einsatz und der DEG Fulda. Seit 2015 leitet der passionierte Theaterspieler die größte Polizeistation Osthessens. Polizeipräsident Günther Voß betonte, dass er ein gutes Gefühl dabei habe, die Polizeistation Fulda in den Händen des Ersten Polizeihauptkommissars zu wissen.

**Siegfried Neumann**

Für die Geduld des Polizeioberkommissars Siegfried Neumann bedankte sich der Behördenleiter besonders. Neumann ist seit 2013 bei der osthessischen Polizei für den Fuhrpark zuständig und somit auch für den Mercedes des Präsidenten. Als der Jubilar vor 40 Jahren beim Bundesgrenzschutz begann, ahnte er nicht, wo ihn sein Weg hinführen würde. 16 Jahre blieb er dem BGS treu, bevor er in Hanau und Langen Dienst versah. Nach weiteren 10 Jahren auf der EZ in Offenbach wechselte der Familienvater 2012 ins heimatnahe Osthessen.

Die GdP gratuliert und sagt Danke!

Der osthessische Personalratsvorsitzende Karsten Bech (Foto: rechts) unterstützte den Behördenleiter Günther Voß (Foto: links) bei der Übergabe der Urkunden.

Auch Personalrats- und osthessischer GdP-Vorsitzender Karsten Bech gratulierte den Jubilaren herzlich und bedankte sich bei Ihnen für die geleistete Arbeit.

Dabei verdeutlichte er, dass es der Verdienst aller Kolleginnen und Kollegen sei, dass die osthessische Polizei und die osthessische GdP ein sehr gutes Ansehen genießt.

RADTOUR DER GdP MAIN-KINZIG 2016

Am Freitag, 02.09.2016 war es wieder soweit: Die zweite Auflage der GdP Radtouristik 2016 wurde pünktlich um 15:00 Uhr an der Staustufe Großkrotzenburg gestartet.

Eine stattliche Truppe von zehn Radler/innen machte sich bei strahlendem Sonnenschein und Temperaturen über 30 Grad auf den Weg. Dieser führte uns zunächst am Main von Großkrotzenburg über Kahl und Dettingen nach Stockstadt, wo wir die Brücke über den Main überquerten. Auf der anderen Mainseite, radelten wir dann den herrlichen Radweg entlang der Wiesen, Felder und Wälder und der Gersprenz – dem im Odenwald entspringenden Nebenflüsschen des Mains – entlang.

Vor dem kleinen Örtchen Harreshausen, ging es dann durch den Wald bis nach Seligenstadt. In dem geschichtsträchtigen Städtchen, welches im Jahre 815 durch den Biographen Karl des Großen gegründet wurde und die neben ihren bekannten Bauwerken, durch die Seligenstädter Fastnacht.

Weit über ihre Grenzen hinaus bekannt ist, kehrten wir dann im beliebten „Klein's Brauhaus“ ein. Hier konnten wir uns an dem wohl schmeckenden, selbst gebrauten Bier und deftigen Speisen erquicken und genossen im Biergarten ein paar schöne Stunden, wobei es auch zum Zusammentreffen mit pensionierten Kollegen aus dem PP SOH und der HPS kam, denen die Lokalität ebenfalls gut bekannt ist.

Die Truppe teilte sich dann für die Heimfahrt am Main, wo ein Teil den Main mit der Fähre überquerte und zwei, die es noch wissen wollten, sich auf der linken Mainseite Richtung Hanau noch einmal „alles gaben“ und ihren Rössern freien Lauf ließen.



Auch diese Fahrt endete mit dem Resümee, dass wir die Veranstaltung auch im nächsten Jahr wieder durchführen. Herzlichen Dank an alle, die dabei waren und besonders an unseren Tourguide Frank „Niki“ Laudahn, der uns zielsicher geführt hat.

Ivo Schmitt /
Frank Laudahn



ELEKTRO-BLUM
GmbH & Co. KG

- **Elektroinstallation**
- **Kabel- und Freileitung**
- **Schwachstromanlagen**
- **Kommunikationstechnik**

Martin-Luther-King-Straße 5
63452 Hanau
Tel. 0 61 81 / 99 50-0
Fax 0 61 81 / 99 50-50
E-Mail: info@elektro-blum.de
www.elektro-blum.de



**Einladung
zur
Weihnachtsfeier**

Hiermit laden wir alle Seniorinnen und Senioren zu unserer **traditionellen Weihnachtsfeier** ein.

Diese findet am
Donnerstag, dem 22.12.2016 ab 13.30 Uhr
im Vereinsheim des Polizeisportvereins Grün-Weiß
Maintaler Straße in Hanau statt.

Wie immer ist für Kaffee und Kuchen gesorgt. Auch die Freunde einer kleinen Brotzeit werden auf ihre Kosten kommen.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme

Gewerkschaft der Polizei Kreisgruppe Main - Kinzig

BUNDESWEITE GdP-FÜHRUNGSKRÄFTEAUSBILDUNG

BUNDESVORSITZENDER STELLT SICH AUCH KRITISCHEN FRAGEN

Auch in diesem Jahr findet ein dreiteiliges GdP-Führungskräfte-Training statt.

Die Vorsitzende der Kreisgruppe Fulda, Conny Jehnert, hat im Rahmen dieses Training nun seit Juni die Möglichkeit, sich regelmäßig mit 20 Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland auszutauschen. Gleichzeitig erhält sie spannende Informationen über Konflikte und Konfliktverhalten oder über sicheres Auftreten und gekonnte Gesprächsführung. Unter der Leitung von Anke Fabian werden dabei stets verschiedenste Lösungsansätze erarbeitet und diskutiert.

Besonderes Highlight der Reihe war sicherlich der Besuch des Bundesvorsitzenden im September 2016. Oliver Malchow ist es eine Herzensangelegenheit gewesen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennenzulernen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Wer jetzt



denkt, dass dabei nur lobende Worte gefunden wurden, der irrt. Speziell kritische oder schwierige Themen sprachen die Anwesenden an und bekamen vom Bundeschef ausführliche und ehrliche Antworten. So ging es zum Beispiel um die noch immer nicht zufriedenstellende GdP-APP, die Struktur der GdP, die verschiedenen Sozialwerke oder die

Mitgliederentwicklung. Auch die fehlende mediale Präsenz der GdP wurde lang thematisiert. Dabei stellte Oli klar, dass er und sein Team jederzeit für konstruktive und sachliche Kommentare zur Verfügung stehen würden, nicht aber für Meinungsmache oder plakative Äußerungen.



Der letzte der drei Bausteine wird im Januar 2017 stattfinden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freuen sich schon jetzt auf weitere interessante Einblicke.

Conny Jehnert

INTERESSANTES AUS DEM GERICHTSSAAL...

Gesetzliche Krankenversicherung: Kein weltweiter Versicherungsschutz

Gesetzliche Krankenkassen dürfen ihren Versicherten keinen weltweiten Versicherungsschutz anbieten. Gesetzlich Krankenversicherte müssen sich bei Bedarf auf Auslandsreisen selbst absichern.

Bundessozialgericht,
Urteil vom 31. Mai 2016 – B 1 A 2/15 R

Schriftform: Kein Ersatz durch E-Mail

Schriftsätze, die für ein juristisches Verfahren sehr wichtig sind – wie zum Beispiel eine Klage – können nicht durch eine einfache E-Mail eingereicht werden. Das Gesetz verlangt die Schriftform und dazu gehört die eigenhändige Unterschrift. Auch der Ausdruck einer elektronisch übermittelten Bilddatei mit einer eingefügten weiteren Bilddatei, die eine eingescannte Unterschrift enthält, entspricht nicht dem Schriftformgebot.

Landessozialgericht Baden-Württemberg,
Urteil vom 9. Juni 2016 – L 7 SO 4619/15

Heim-Arbeitsplatz: Kein Unfallversicherungsschutz

Für Beschäftigte in einem „home office“ besteht kein Unfallversicherungsschutz auf Wegen zur Nahrungsaufnahme innerhalb der eigenen Wohnung, dass hat das Bundessozialgericht in einem Urteil festgelegt.

Der Fall: Die Arbeitnehmerin arbeitete aufgrund einer Absprache mit ihrem Arbeitgeber in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der Küche einen Stock tiefer Wasser zu holen. Dabei rutschte die Frau aus und verletzte sich. Die Unfallkasse hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das Bundessozialgericht: Die Arbeitnehmerin befand sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg. Den Weg zur Küche hat sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit ist sie einer typi-

schen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen. Zwar führt die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem sogenannten „home office“ zu einer Verlagerung der Verrichtungen in den häuslichen Bereich. Die Arbeit „zu Hause“ nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die Risiken in der privaten Wohnung hat auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte zu verantworten.

Bundessozialgericht,
Urteil vom 5. Juli 2016 – B 2 U 2/15



WALTER SCHMIDT IM RUHESTAND

Ende September verabschiedeten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeiautobahnstation Bad Hersfeld von ihrem Kollegen Walter Schmidt. Mit Erreichen der Altersgrenze und nach 44 Jahren aktivem Polizeidienst erhielt Walter Schmidt aus der Hand seines Dienststellenleiters EPHK Jürgen Jakubowski die Urkunde, die ihn in den verdienten Ruhestand versetzt.

Im Oktober 1972 begann er seinen Dienst der Hessischen Polizei. Nach der Ausbildung war er viele Jahre als Streifenbeamter im Bahnhofsviertel von Frankfurt am Main eingesetzt. Von dort kam der aus Oberaula-Friedigerrode stammende Schutzmann am 1. April 1980 zur Polizeiautobahnstation Bad Hersfeld. Ihn hielt er trotz des anfänglichen „Kulturschocks“ über 36 Jahre die Treue. Hier war er eine feste und, wie sein Stationsleiter betonte, stets verlässliche Institution.

Nach über 20 Jahren im Wechselschichtdienst als Streifenbeamter, wurde er im Jahr 2001 zu den Sonderdiensten umgesetzt. Dort widmete er sich der spezialisierten Verkehrsüberwachung. Insbesondere mit seinem langjährigen Streifenpartner Udo Vollmann bildete er das Provida-Team. Beide sorgten mit ihrem hochmotorisierten zivilen Funkstreifenwagen mit Videotechnik bei so manchem Raser für eine Überraschung und „Verkehrsberuhigung“ in Form von Fahrverboten.

Mit den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt von seinen Kollegen, räumte Walter Schmidt seinen Arbeitsplatz.



Walter Schmidt mit seiner Ehefrau.

Nach Aushändigung seiner Ruhestandsurkunde, dem Dank der Behördenleitung und dem bayrischen Abend anlässlich seines 60. Geburtstags, warten auf den frisch gebackenen Pensionär schon neue Aufgaben. Als Familienvater, aktivem Schützen und Vereinsvorstand wird ihm sicherlich nicht langweilig.

Die osthessische GdP dankt dem frischgebackenem Pensionär für die langjährige Treue und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

GdP FULDA: TERMINE...

SV-Kurs „Stark verteidigt!“ (VHS-Kurs)

Voraussetzungen - 8 - 16 Personen ab 14 Jahren, keine Vorkenntnisse erforderlich
 - Sportbekleidung, Hallenschuhe
 - Getränke und Verpflegung sind mitzubringen
 - Preisrabatt für GdP-Mitglieder kann bei der zuständigen Kreisgruppe erfragt werden

Inhalte (Dauer insgesamt ca. 6 Stunden)

1. Einführung / Vorstellung
 - a. Allgemeine Informationen und Abgrenzung zum Kampfsport
 - b. Rechtliche Grundlagen zur Notwehr / Nothilfe
 - c. Legale und nützliche Hilfsmittel zur SV, Kurzinfo „Pfefferspray“
2. Selbstbehauptungstraining / Vermeiden von Gefahrensituationen
 - a. Körperhaltung / Klare Sprachmuster / richtiger Einsatz der Stimme
3. Selbstverteidigung in Gefahrensituationen
 - a. Realistische Abwehrtechniken
 - b. Befreiungstechniken aus Standardssituationen (z.B. „Schwitzkasten“)
 - c. Schlagtechniken / aktive Abwehr / Vitalpunkte
4. Stress-Training / Szenario-Training

Trainer - Kampfsportlerfahrung in Judo, Ju-Jitsu, Karate, Wing Tsun, Koryu Uchinadi und Aikido seit insgesamt 25 Jahren.
 - Thesis zum Thema Selbstverteidigung bei der hessischen Polizei
 - Aktuell tätig als Polizeikommissar in Frankfurt am Main
 - DOSB lizenziert, Übungsleiter C

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit sowie weitere Informationen zu dem Kurs unter www.vhs-fulda.de, oder www.facebook.com/starkverteidigt.

Die nächste Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe Fulda findet voraussichtl. am: Montag, 30. Januar 2017, 16.00 Uhr im: PP Osthessen, Versamml.-Raum E 2 statt.

Bitte Termin vormerken!

4. BLAU LICHT ROCKNACHT

Freitag, 16.12.2016
ab 20:00 Uhr
Alte Piesel, Künzell - Dirlos
(Diorolfstrasse 7)



Eintritt:

10,00 € (Vorkasse)

12,00 € (Kontokasse)
(Ermäßigung mit Nachweis)

...für Polizei, Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, Justiz, Zoll, Mediziner, Ordnungsamt und deren Freunde...



Kartenvorverkauf: Alte Piesel / Fulda-Aktuell / Geschäftsstellen der Fuldaer Zeitung / GdP (Polizeipräsidium Osthessen)

GdP SÜDOSTHESSEN IM GESPRÄCH

BÜRGERMEISTER UND LANDRATSKANDIDAT BESUCHT DIE BZG SOH

Am Donnerstag, dem 13.10.2016 besuchte Thorsten STOLZ (Bürgermeister von Gelnhausen und Landratskandidat Main-Kinzig-Kreis) den Vorsitzenden der BZG SOH, Thorsten Pfeiffer. Bei dem Gespräch, war der Pressesprecher von BM Stolz dabei.

Gesprächsort war der Besprechungsraum der PAST in Langenselbold.

Themen waren:

- Personalentwicklung der Polizei im Main-Kinzig-Kreis
- Motivation und Engagement der Kollegen/innen im Main-Kinzig-Kreis
- Arbeits-/Einsatzbelastung der Kollegen/innen im Main-Kinzig-Kreis
- Krankheitsbilder durch Überlastung/Belastung im Main-Kinzig-Kreis

Die o.a. Themenbereiche wurden ausführlich diskutiert und es wurde festgestellt, dass trotz der Einstellungsoffensive durch die aktuelle Landesregierung noch vieles im Argen liegt. Eine deutliche Nachbesserung ist erforderlich.

In den nächsten Jahren gehen die geburtenstarken Jahrgänge in den wohlverdienten Ruhestand. Wenn man bedenkt, dass bei allen Einstellungszahlen am Ende nur noch 90 Prozent der Studierenden übrig bleiben, ist es offensichtlich, dass nachgebessert werden muss. Die Endzahlen reichen lediglich dazu aus, um die Ruhestandsversetzungen auszugleichen, mehr nicht.

BM Stolz teilte mit, dass er, mit all seinen Kollegen immer wieder die Situation im Landtag darstellt und die Landesregierung zum Handeln auffordert. Der Schritt in die richtige Richtung muss weitergeführt werden. Sowohl im Beamtenbereich als auch im Arbeitnehmerbereich. Dafür will BM Stolz sich einsetzen.

Thorsten Pfeiffer teilte mit, dass die Behördenleitung im PP SOH gleichfalls alles unternimmt, um eine personell ausreichende Zahl an Vollzugs- und Verwaltungsstellen zu generieren.

Durch die aktuellen Lagen, wie Rockerkriminalität, Fußball-Risikospiele, angeordnete Kontrollen, Internetkriminalität, Terrorgefahr

u.v.a.m sind die Kollegen/innen im Main-Kinzig-Kreis am Rande ihrer Belastungsgrenze. Die Krankheitsrate stieg in den letzten Jahren signifikant an. Durch die geringe Wertschätzung der aktuellen Landesregierung und der vielen bekannten Streichungen, steigt die Demotivation, das Unverständnis und die Frustration der Kollegen/innen an der Basis immer mehr an.

BM Stolz zeigte sein Unverständnis über die aktuelle Situation und gab an, dass er alles versucht, um den Zustand zu verbessern.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Verbesserung nur erreicht werden kann, wenn alle wichtigen Institutionen, wie Politik, Behördenleitung, Personalrat und Gewerkschaften an einem Strang ziehen. Eine vertrauensvolle, konstruktive und engagierte Zusammenarbeit ist unabdingbar.

BM Stolz bedankte sich für das informative Gespräch und versprach, sich für die Polizei im Main-Kinzig-Kreis einzusetzen, egal ob als Bürgermeister oder künftiger Landrat.

Thorsten Pfeiffer
Vorsitzender der BZG SOH

OF-KENNZEICHEN: KLISCHEE ODER WAHRHEIT ?

Vor kurzem nahmen wir (PAST Langenselbold) in der zweitschlimmsten Baustelle in unserem Dienstgebiet, am Seligenstädter Dreieck, einen Unfall auf.

Vier beschädigte Fahrzeuge standen auf der linken Fahrspur der zweispurigen Baustelle. Da alle Fahrzeuge fahrbereit waren, ordneten wir an, dass die Fahrzeuge in den sicheren, mit Warnbaken abgegrenzten Bereich, rechts neben der Hauptfahrbahn, zu fahren haben. Dies diente dazu, um eine sichere Unfallaufnahme zu gewährleisten und die Leichtigkeit des Verkehrs wieder herzustellen.

Plötzlich bemerkte ich einen PKW, der am Anfang des

abgegrenzten Bereichs durch die Warnbaken fuhr. Der Pkw kam dann auf unsere Fahrzeuge zu und schlängelte sich durch die Unfallfahrzeuge und unseren Streifenwagen.

Ich hielt den Pkw dann an und fragte die Beifahrerin, warum sie im gesperrten Bereich herumfahren. Die Beifahrerin (älteres Baujahr) antwortete: „Ei mir wollte hier die Ausfahrt nutzen“.

Der Pkw hatte ein Offenbacher Kennzeichen. Alle weiteren Einschätzungen überlasse ich dem geneigten Leser.

Thorsten Pfeiffer
Vorsitzender GdP-Südosthessen



Unternehmensberatung



Interim Management



Ingenieurdienstleistungen



KORN CONSULT
Consulting - Training - TQM

Contact:
KORN CONSULT GROUP
Tel.: +49 6059 907852
Mail: info@korn-consult.com
www.korn-consult.com

Qualität ist kein Zufall, sondern das Ergebnis funktionierender Geschäftsprozesse.™

HANAUER STADTLAUF

Kleine Gruppe, großartige Erfolge für SOH-Team beim 15. Hanauer Stadtlauf

	Netto-Zeit	Platz gesamt gesamt	Platz AK
Demir, Sami	24:02 min	30	10
Hühn, Mario	22:59 min	18	2
Lüke, Lisa-Katharina	26:22 min	9	5
Noll, Thomas	34:24 min	558	89
Racic, Stefan	26:03 min	85	10
Siehl, Kurt	27:53 min	159	1



von links: Sami Demir, Kurt Siehl, Mario Hühn, Lisa-Katharina Lüke, Stefan Racic. Es fehlt Thomas Noll.

Am Freitag, 16.09.2016, war es wieder soweit. Ein Team vom PP SOH lief beim 15. Hanauer Stadtlauf unter dem Motto „Stärke zeigen – gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ die 6 km lange Strecke.

Bei gutem Laufwetter, die 30er Temperaturen der vergangenen Tage wurden nicht mehr erreicht, starteten um 17:00 Uhr die 6 Läufer(innen) gemeinsam mit rund 2000 weiteren Teilnehmern. Gelaufen wurde dieses Jahr wieder durch die neu renovierte Innenstadt, nachdem im vergangenen Jahr auf Grund der Sanierungsarbeiten ausgewichen werden musste. Nach einer guten halben Stunde sind alle SOH-ler wohlbehalten und glücklich im Ziel eingetroffen.

Schnellste Läuferin unseres Präsidiums war Lisa-Katharina Lüke in einer Zeit von 26:22 min. Sie belegte den 9. Platz unter allen Frauen und den 5. Platz in ihrer Altersklasse. Schnellster Läufer war Mario Hühn in einer Zeit von 22:59

min, was im Gesamteinlauf Platz 18 und in der Altersklasse den 2. Platz bedeutete. Noch einen Platz weiter nach oben schaffte es unser Pensionär Kurt Siehl. Er gewann seine Altersklasse M 60 in 27:53 min und ließ dabei viele Hunderte jüngere Läufer hinter sich. Kurt zeigte damit, dass er auch im Ruhestand nichts von seiner früheren Klasse eingebüßt hat. Aber auch alle anderen Teilnehmer waren schnell unterwegs und erreichten sehr gute Platzierungen, wie aus der Tabelle ersichtlich ist (alphabetisch geordnet):

Vielleicht schaffen wir es dann im kommenden Jahr wieder, mit einer größeren Laufgruppe, so wie in den Jahren zuvor, an dieser schönen Veranstaltung teilzunehmen.

Mario Hühn, Z 31

HALLOWEEN UND POLIZEI



Im Nachtdienst am 31. Oktober 2016 wurde die Kollegin ASCHE von einem Gespenst überfallen.

Die anschließende Festnahme führte zur einer ED-Behandlung vor Ort. Das Ergebnis ist auf dem Bild ganz klar erkennbar.

Hier wird der Slogan „Polizei Dein Freund und Helfer“ gelebt. Öffentlichkeitsarbeit wird auch von den Kollegen/innen der PAST Langenselbold während des Dienstes betrieben.

Thorsten Pfeiffer
(BZG SOH)

EINLADUNG:

19. Nordhessische Polizeitauschbörse für Uniformeffektensammler

Am Sonntag, den 19. März 2017, findet bei der Direktion Bundesbereitschaftspolizei, 34233 Fuldatal-Ihringshausen, Niederwellschtr. 50, die 19. Polizeitauschbörse statt.

Anmeldung und Information:

Burghard Graf, Tel.: 0561/880250, e-mail: bpolgraf@arcor.de und Wolfgang.Weide@polizei.hessen.de Tel.: 0561/910174.

**Ihr Logistik- und
Transportdienstleister
weltweit.**

agotrans

agotrans logistik gmbh

Behringstr. 1 · 63110 Rodgau

Tel.: +49 (0)6106 - 28 38 - 0

Fax: +49 (0)6106 - 28 38 48 - 0

info@agotrans.de · www.agotrans.de

DAS ABBRENNEN VON „BENGALOS“ IM STADION

EINE RECHTLICHE UND PRAXISBEZOGENE BETRACHTUNG

von Heinrich Bernhardt, Polizeipräsident a.D.

1. Der Missbrauch von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sog. „Bengalos“, in Fußballstadien



Es sind immer wieder die gleichen Fotos und bewegten Bilder, die uns die Medien Spieltag für Spieltag aus den wiederholt auffälligen Zuschauerbereichen verschiedener Stadien übertragen: Uneinsichtige Gruppen gehen beharrlich ihrer Lieblingsbeschäftigung nach. Sie verschießen Silvesterraketen und brennen Böller, Rauchpulver und vor allem sog. „Bengalos“ ab. Ohne Rücksicht auf das jeweilige Spiel, dessen Akteure und die weit überwiegend friedliche Menge der Besucher. Weder öffentliche Appelle noch bestehende verbands- oder gesetzliche Verbote vermochten bisher, diese gefährliche Unsitte einer kleinen, Recht und Ordnung missachtenden Zuschauer Klientel wirksam einzuschränken. Und ein Ende ist nicht abzusehen.

Nach den statistischen Erhebungen des DFB rangiert der Missbrauch der Pyrotechnik mit deutlichem Vorsprung vor allen sonstigen stadionbezogenen Störungen. So sollen – gemessen an den Spielzeiten 2010/2011 bis 2014/2015 – durchschnittlich etwa 130 Fälle pro Saison registriert worden sein.¹ Leidtragende dieser Geißel sind nicht nur die friedlichen Zuschauer, sondern vor allem die Clubs der Profiligen. Das Sportgericht des DFB „bestraft“ sie dafür häufig mit hohen fünfstelligen Geldstrafen und setzt in schwerwiegenden Fällen auch Zuschauerausschlüsse oder anders gesagt: „Blocksperrern“ fest – selbst dann,

¹ Vgl. DFB – Statistische Erhebung mit vergleichender Grafik zu den Störungsphänomenen: Werfen von Gegenständen, Pyrotechnik, Rassismus/Diskriminierung, Gewalt/Ausschreitungen, Vandalismus, Spielunterbrechungen, Stand November 2015, nur abzufragen bei der Hauptabteilung Prävention, Sicherheit und Fußballkultur des DFB.

wenn den Veranstaltern keine schuldhaften Missachtungen der Sicherheitsgebote vorgeworfen werden können. In der Spielzeit 2013/2014 sind so Geldstrafen in einer Höhe von 1,3 Mio. Euro verhängt worden.² Die Sportgerichtsbarkeit beruft sich dabei auf ihre aus Art. 9 Abs. 1 GG resultierende Verbandsautonomie³ und die darauf basierende – nicht unumstrittene – verschuldensunabhängige Haftungsregelung,⁴ die in § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB statuiert ist.⁵

Ungeachtet der verbandsrechtlichen Sanktionen beschäftigt diese Problematik – wenn auch in geringerem Maße – die Bußgeldbehörden sowie Straf- und Zivilgerichte der unterschiedlichsten Instanzen. Deren Entscheidungen offenbaren nicht nur die Schwierigkeiten der Beweisführung, sondern zeigen auch die Probleme auf, das jeweilige Geschehen rechtssicher einzuordnen und zu bewerten. In den bekanntgewordenen und noch aufzuzeigenden Fällen spielen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Eine kohärente und homogene Rechtsprechung ist bis dato nicht erkennbar. Dass Polizei und Ordnungsdienste in der akuten, spannungsgeladenen Situation rechtlich und einsatztaktisch nur über begrenzte Möglichkeiten verfügen, aus dem komplexen Geschehen in Menschenmengen die jeweiligen Täter, den exakten modus operandi sowie die Tatmittel auszufiltern und dies den Gerichten in der geforderten Qualität beweissicher zu unterbreiten, sei nur ergänzend bemerkt.

² Vgl. Müller-Eisel in: Die Gewährleistung der Sicherheit bei Fußballspielen, Schriften zum Sportrecht 38, wfv, Nomos-Verlag, 1. Auflage 2015, S. 28.

³ Vgl. Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, Art. 9, 6. Auflage, Verlag C.H.Beck, München.

⁴ Vgl. Engelbart in der Seminararbeit bei Prof. Dr. Heerman, Bayreuth, 2008, URL: http://sportrecht.org/cms/upload/seminararbeiten/Engelhardt_Strict_Liability.pdf (aufgerufen: 14.4.2016), ferner: Haslinger in: Die Rechtsprechung des CAS zur Haftung bei Zuschauerausschreitungen vor dem Hintergrund statuarischer Regelungen internationaler Verbände (S. 29), Schriften zum Sportrecht (27) des wfv, Nomos, 1. Auflage 2012.

⁵ Vgl. DFB – Recht- und Verfahrensordnung, URL: http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf (aufgerufen: 14.4.2016).

Diese Ausarbeitung greift sich aus der Vielfalt der in den Stadien missbräuchlich verwandten pyrotechnischen Gegenstände die sog. „Bengalos“ heraus und versucht, deren Mitführen und Abbrennen phänomenologisch und rechtlich einzuordnen (Kapitel 2 und 3). Darüber soll sie aufzeigen, welche straf-/bußgeld- und verbandsrechtlichen Mittel zur Verfügung stehen und wie die Gerichte bisher in solchen Fällen geurteilt haben (Kapitel 4 und 5). Das praxisbezogene Kapitel 6 widmet sich darüber hinaus ausgewählten Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen, die die Veranstalter und öffentlichen Sicherheitsorgane ergreifen können und sollten, um dieser Unsitte entgegenzuwirken. Wer zur Gesamthematik sein Wissen vertiefen möchte, der wird vor allem in der sportrechtlichen Schrift „Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien“ fündig.⁶

2. Phänomenologische Einordnung der Bengalos

2.1 Beschreibung der „Bengalos“ und Tatumstände

Landläufig versteht man unter „Bengalos“ Gegenstände, die mit oder ohne Griff erfasst werden können und bei denen eine in Pappe oder Kunststoff gefasste weiße oder farbige Substanz mit starker Licht-, Hitze- und Rauchentwicklung abgebrannt wird. Dabei handelt es sich um eine Art von Fackeln, die aus einem Satzträger, pyrotechnischen Satz und einem Anzündknopf bestehen.⁷ Im – auch illegalen – Handel finden sich dazu die unterschiedlichsten Ausformungen.

Die Täter treten zu meist „vermummt“ und im Schutze der Menge auf, die ihnen u.a. durch das Aufspannen von Transparenten eine verdeckte Tatvorbereitung und –begehung ermöglicht und damit vielfach eine beweissichere Identifizierung verhindert. Dem treten die veranstaltenden Clubs sowie die Polizei – mit



⁶ Vgl. Kober in der gleichnamigen Veröffentlichung, Nomos Verlag, 1. Auflage 2015.

⁷ Vgl. Wikipedia – Bengalisches Feuer, URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Bengalisches_Feuer (aufgerufen: 29.6.2016).

zunehmenden Erfolg – durch den Einsatz neuer Technologien der Videoüberwachung entgegen.

Häufig werden die „Bengalos“ über Kopf oder auch schräg nach vorne gehalten. Daraus resultieren vielfach feuergefährliche Abtropfungen bzw. Funkenregen, die benachbarten Zuschauern schwere Verletzungen zufügen können.

2.2 Gefährlichkeit der „Bengalos“

Beim Abbrennen eines „Bengalos“ entsteht eine Flamme mit hoher Hitzeentwicklung. Das Temperaturspektrum soll zwischen 500 und 2500 Grad betragen.⁸ Im Falle eines Körperkontakts verursacht die Flamme schwere Verbrennungen. So sind 2010 beim Spiel des VfL Bochum gegen den 1. FC Nürnberg durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern acht Menschen zu Schaden gekommen. Zwei davon erlitten schwere Verletzungen.⁹ Pikanter Weise traf es hauptsächlich die Nürnberger Fans, jene, die das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik missachtet hatten. Daneben entwickeln „Bengalos“ toxische Rauche bzw. Gase, die zu Verätzungen der Atemwege und Vergiftungen führen können,¹⁰ auch wenn sich in dieser Einschätzung die Gerichte nicht ganz einig sind (siehe Kapitel 5). Nach allen bisherigen Erkenntnissen kann die so erzeugte Flamme weder durch Sand noch durch Wasser oder mittels Feuerlöscher eingedämmt bzw. gelöscht werden.¹¹

2.3 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Bengalos grundsätzlich

Entgegen der größtenteils beschönigenden und immer wieder rechtfertigenden Auffassung bestimmter Fangruppen und ihrer Unterstützer ist es unstrittig, dass „Bengalos“ aufgrund ihrer Gefährdungspotentiale nicht in dicht gedrängte Menschenmengen und damit in die Zuschauerbereiche eines Stadions eingebracht und dort abgebrannt werden dürfen. Darin sind sich gerade die Fußballverbände – FIFA, UEFA und DFB – einig. Der DFB hat sich dazu in seinen sog. Sicherheitsrichtlinien eindeutig positioniert.¹² Unge-

achtet dessen statuieren unterschiedliche öffentlich-rechtliche Bestimmungen in gleicher Weise Verbote, siehe Kapitel 4.

3. Die sprengstoffrechtliche Einordnung der „Bengalos“

Die rechtliche Einordnung der „Bengalos“ richtet sich nach dem Sprengstoffrecht. Dessen Materie – im Wesentlichen geregelt im SprengG, seinen Anlagen, den dazugehörigen Verordnungen mit Anhängen sowie den EU-Richtlinien – ist leider von einer Vielzahl kaskadischer Querverweise sowie von schwer nachvollziehbaren Verschachtelungen bestimmt. Das erschwert es nicht nur dem ungeübten Betrachter, sondern auch den nicht spezialisierten Juristen und Strafverfolgungsorganen, hinreichend schnell den Überblick zu gewinnen und die Gegenstände rechtsicher einzuordnen. Kober spricht insoweit von äußerst diffusen und zähen Regelungswerken.¹³ Diese Ausarbeitung wagt trotzdem den Versuch, die Thematik der sog. „Bengalos“ – jedenfalls unter sprengstoffrechtlichen Aspekten – möglichst überschaubar und begreifbar aufzuarbeiten und darzustellen.

3.1 Anwendung des SprengG und seiner Verordnungen

„Bengalos“, ohne dass sie an dieser Stelle bereits kategorisiert werden, fallen unter das „Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe“ (SprengG), da sie explosionsgefährliche oder gleichgestellte Stoffe enthalten. Das SprengG regelt die rechtlichen Erfordernisse über den Umgang und Verkehr sowie die Einfuhr von Explosivstoffen (§ 1 Abs. 1 SprengG).

Den Explosivstoffen gem. § 1 Abs. 1 SprengG werden pyrotechnische Sätze gleichgestellt, soweit das Gesetz oder eine darauf beruhende Verordnung nichts anderes bestimmt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1a. SprengG).

Für den Umgang, Verkehr und die Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen sowie entsprechende Anzündmittel gilt – von Ausnahmen abgesehen – das SprengG ebenfalls (§ 1 Abs. 2, Satz 2, Ziff. 1. und 2. SprengG).

3.2 Begrifflichkeiten

3.2.1 Umgang, Verkehr mit und Einfuhr/Ausfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfasst insbesondere die Tätigkeiten des Herstellens, Verarbeitens, Wiedergewinnens, Aufbewahrens, Verbringen-
24, 29 sowie Anlage 4 – Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion (sog. Musterstadionordnung).

¹³ Vgl. Kober a.a.O. S. 25.

gens und Verwendens (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1 SprengG).

Der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen schließt das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe ein (§ 3 Abs. 2. Ziff. 2. SprengG).

Die Einfuhr umfasst jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes; die Ausfuhr bedeutet jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die vorliegende Betrachtung befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Begriff des Verwendens in der Form des Abbrennens von „Bengalos“.

3.2.2 Pyrotechnische Sätze und Gegenstände

Pyrotechnische Sätze sind explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die zur Verwendung in pyrotechnischen Gegenständen oder zur Erzeugung pyrotechnischer Effekte bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a. SprengG).

Pyrotechnische Gegenstände sind solche Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, welche dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, - Schall-, - Rauch-, - Nebel-, Heiz-, - Druck- oder - Bewegungswirkungen zu erzeugen, (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SprengG).

„Bengalos“ sind als pyrotechnische Gegenstände einzustufen, da sie pyrotechnische Sätze enthalten; sie unterfallen damit dem Sprengstoffrecht.

3.3 Zulassung/Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (BAM/CE)

Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen grundsätzlich nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit einem Zulassungskennzeichen versehen sind (§

⁸ Vgl. Kober a.a.O. S. 31 ff; ferner: Müller-Eiselt a.a.O., S. 27; Wikipedia „Bengalische Feuer“ a.a.O.

⁹ Vgl. Spiegel online Sport vom 27.2.2010 in: Pyrotechnik im Auswärtsblock: Feuerwerk verletzt Nürnberg-Fans schwer, URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/pyrotechnik-im-auswaertsblock-feuerwerk-verletzt-nuernberg-fans-schwer-a-680746.html> (aufgerufen: 19.6.2016).

¹⁰ Vgl. nochmals Müller-Eiselt a.a.O., S. 27 (Fn 8).

¹¹ Vgl. Kober a.a.O. S. 34 und 35.

¹² Vgl. für den DFB – Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, §§ 22,

5 Abs. 1 SprengG).

Zugelassene Gegenstände sind an der Registriernummer und dem CE-Zeichen i.V.m. der Kennnummer der Prüfstelle zu erkennen.¹⁴ Für die Übergangszeit bis 2017 gelten auch Kennzeichnungen des BAM wie PI, PII, PT1 etc., denen eine vierstellige Ziffer angeschlossen ist.¹⁵



3.4 Klassifizierung von pyrotechnischen Gegenständen nach der 1. SprengV

Die Klassifizierung der pyrotechnischen Gegenstände bestimmt sich nach ihrer Gefährlichkeit oder in ihrem Verwendungszweck (§ 6 Abs. 6 der 1. SprengV i.V.m. den Anforderungen des Artikels 3 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG – siehe auch Anlage 4 zur 1. SprengV Abschnitt I (Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8).

Danach gelten die nachfolgend aufgeführten Kategorien, die wie folgt bezeichnet sind (in Klammer ist die vergleichbare Klasse nach altem Recht aufgeführt):

- F1 (P I), F2 (P II), F3 (P III), F4 (P IV),
- P1 und T1 (T1);
- P2 und T2 (T2)

Personen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis (§§ 7, 27 SprengG) oder Befähigungsschein (§ 20 SprengG) für pyrotechnische Gegenstände dürfen vom Grundsatz her nur Gegenstände mitführen bzw. abbrennen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht; das sind die Klassen F1 und F2, T1 oder P1.¹⁶

¹⁴ Vgl. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – Pressemitteilung Nr. 15/2015 vom 8.12.2015 in: Kaufen Sie ihr Feuerwerk in Deutschland, URL: <https://www.bam.de/Content/DE/Pressemitteilungen/2015/2015-12-18-feuerwerk.html>, ferner: BAM – Technische Information zur Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände ab dem 01. Oktober 2009 (Stand 02.12.2010), URL: [file:///D:/Downloads%20neu/ti_kennz_pyro_gegenst%20\(2\).pdf](file:///D:/Downloads%20neu/ti_kennz_pyro_gegenst%20(2).pdf) (beide Quellen aufgerufen: 15.6.2016).

¹⁵ Vgl. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) – amtliche Mitteilung Sprengstoffgesetz (SprengG) – Pyrotechnik (Stand: 2015-12-21) in den dort über 131 Seiten aufgeführten Aufschlüsselungen, URL: http://www.bam.de/de/service/amtliche_mitteilungen/sprengstoffrecht/pyrotechnik_6.htm#feuerw (aufgerufen: 15.6.2016).

¹⁶ Vgl. BAM – Rechtliche Einordnung von

3.5 Die konkrete sprengstoffrechtliche Zuordnung der „Bengalos“ in einem Fußballstadion

Folgt man der bisherigen Systematik des BAM,¹⁷ so kommen insbesondere folgende Gegenstände als „Bengalos“ infrage. Soweit sie erkennbar zugelassen sind, muss deren Klassifizierung anhand des Aufdrucks festgestellt werden. Es handelt sich um:

- Bengalische Fackeln und Hölzer,
- Bengalische Riesenfackeln, Riesenbengalfackeln, Bengaltöpfe, Bengalflammen,
- Bengalisches Licht mit Verwandlungen, Bengallicht,
- (See-) Notsignale, Signalwarnfackeln, Starklichtfackeln,
- Bengalische Farblanzen¹⁸

Nach Erfahrungen des BAM würden in den Stadien zumeist „Licht- und Rauchsignale, bengalische Lichter und Signalsterne“ verwandt. Eher selten kämen „pyrotechnische Gegenstände für Theater (T1/T2)“ zum Einsatz.¹⁹

Die sanktionsrechtliche Einordnung des missbräuchlichen Mitführens bzw. Verwendens dieser Gegenstände ergibt sich aus dem nachfolgenden Kapitel 4.

4. Sanktionsrechtliche Regelungen für die Verwendung von „Bengalos“

4.1 Sprengstoffrechtlich

4.1.1 Straftaten nach dem SprengG

Mit einer Bestrafung muss rechnen,

- (1) wer ohne die erforderliche Erlaubnisse (§§ 7 Abs. 1, 27 Abs. 1 SprengG) mit Explosivstoffen oder gleichgestellten Stoffen, insbesondere durch Abbrennen, umgeht oder diese erwirbt, macht sich strafbar (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 SprengG). Dies gilt insbesondere für Gegenstände, die nicht zugelassen sind, weil sie keine BAM- oder CE-Kennzeichnung aufweisen. Darunter fallen dementsprechend „Bengalos“ bzw. vergleichbare Gegenstände, die

pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht (Stand 05. März 2013), URL: [file:///D:/Downloads%20neu/recht_einord_pyrot_gegenst%20\(2\).pdf](file:///D:/Downloads%20neu/recht_einord_pyrot_gegenst%20(2).pdf) (aufgerufen: 3.7.2016).

¹⁷ Vgl. nochmals Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) a.a.O. (Fn 15).

¹⁸ Siehe dazu die einschlägigen Abbildungen der Firmen und des BAM im Internet, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können.

¹⁹ So Herr Lutz Kurth, Experte des BAM, auf Anfrage per E-Mail vom 7.6.2016.

- selbst hergestellt (Eigenlaborate),
- zulassungswidrig verändert oder
- als nicht zugelassenes inländisches oder ausländisches Produkt erworben bzw. eingeführt (Fremdlaborate) worden sind.

(2) wer bei einer Tat nach (1) – wissentlich – Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 40 Abs. 3 SprengG).

(3) wer mit einem zugelassenen Gegenstand an sich nur eine bestimmte Ordnungswidrigkeit (§ 41 Absatz 1 Nummer 1a, 1c, 1d, 2, 3 oder Nummer 15 oder eine in § 41 Absatz 1a SprengG) begeht, wenn er dabei vorsätzlich das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (§ 42 SprengG).

Streitig war bisher, ob die nicht bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien T und P für Vergnügungszwecke zum Erlöschen der Zulassung führt und damit den Tatbestand einer Straftat nach § 40 Abs. 1 SprengG erfüllt. Dies ist nach Auffassung des BAM nicht der Fall.²⁰ Eine solche Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 5 SprengG verfolgt werden.²¹

4.1.2 Ausgewählte sprengstoffrechtliche Ordnungswidrigkeiten

Mit der Verhängung eines Bußgeldes muss rechnen, wer in folgenden Fällen einen durch BAM/CE zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt:

- (1) „Bengalos“ (...) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern (§ 41 Abs. 1 Ziff. 16 SprengG i.V.m. § 46 Ziff. 8 b. unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 1 der 1. SprengV)
- (2) „Bengalos“ als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk) –ungeachtet der zuvor genannten Örtlichkeiten (...) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember (...), wenn der Abbren-

²⁰ Vgl. BAM – Hinweise – Rechtliche Einordnung von pyrotechnischen Gegenständen im Hinblick auf den strafbaren oder ordnungswidrigen Umgang (hier Verbringen und Verwenden) nach Sprengstoffrecht, Stand: 5.3.2013, zu Ziff. 1.3, S. 3 und 4, URL: http://www.bam.de/de/service/amtliche_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht_medien/recht_einord_pyrot_gegenst.pdf (aufgerufen: 12.4.2016).

²¹ So Herr Lutz Kurth, Experte des BAM, auf Anfrage per E-Mail vom 7.6.2016.

nende dafür keine Erlaubnis besitzt. (§ 41 Abs. 1 Ziff. 16 SprengG i.V.m. § 46 Ziff. 8 b. unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV). Als Erlaubnisse kommen die in den folgenden Regelungen genannten infrage: § 7 oder § 27, Befähigungsschein nach § 20, Ausnahmeerlaubnis nach § 24 SprengG

Achtung: Am 31. Dezember und 1. Januar darf jedermann „Bengalos“ der Kategorie 2 ohne besondere Erlaubnis abbrennen, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. Spreng). Die Nichtbeachtung der Altersgrenze steht jedoch nicht unter Bußgeldandrohung, da sie in § 46 1. SprengV keine Entsprechung hat.

(3) „Bengalos“ als pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 während des gesamten Jahres oder zu bestimmten Zeiten in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind; darunter könnte auch ein Fußballstadion oder Teile davon fallen, wenn dies aufgrund einer veröffentlichten behördlichen Anordnung (§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV) angeordnet worden ist. (§ 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG i.V.m. § 46 Ziff. 9, § 24 Abs. 2 der 1. SprengV).

Eine schnelle und übersichtliche Aufstellung über die Voraussetzungen des Mitführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen vermittelt insbesondere die Aufstellung der GdP.²²

4.2 Allgemein-straft- und ordnungswidrigkeitenrechtlich

4.2.1 Strafrechtlich

Körperverletzungsdelikte

Wer durch das Abbrennen von „Bengalos“ einen anderen verletzt, kann – unter den jeweils im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen – bestraft werden wegen:

- vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB),
- gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB),
- schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB)

- fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB)

Tötungsdelikte

Wird bei der Gelegenheit des Abbrennens eines „Bengalos“ ein Mensch getötet, so kann – unter den im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen – auch eine Strafbarkeit wegen folgender Delikte infrage kommen:

- fahrlässiger Tötung (§ 229 StGB)
- Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

Als Täter kommen grundsätzlich jene infrage, die die Taten durch aktive Handlungen begangen haben. Allerdings können sich auch der Veranstalter und seine zugehörigen Organe strafbar machen, wenn sie es als sog. „Garanten“ (§ 13 StGB) – entgegen einer Rechtspflicht – unterlassen haben, dem gefährdenden Abbrennen durch mögliche, geeignete und zumutbare Vorkehrungen und Maßnahmen entgegenzutreten. Die Rechtspflicht kann sich ergeben aus gesetzlichen Vorschriften, einem Vertrag oder aus vorangegangenen – gefährdendem – Tun. Für Fußballveranstalter und deren Ordnungsdienstkräfte ergeben sich die Pflichten zum Schutz der Veranstaltung bereits daraus, dass sie eine gefahrenträchtige Veranstaltung eröffnen bzw. durchführen. Diese Obliegenheit trifft grundsätzlich den Betreiber des Stadions, aber auch und gerade den Fußballveranstalter mit seinem Veranstaltungsleiter sowie allen zugeordneten Kräften, die sicherheitsbezogen eingesetzt werden, insbesondere die Ordnungsdienste als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB) bzw. Besitztziener (§ 855 BGB); siehe auch Kapitel 4.3.

- Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB)

Werden beim Abbrennen von „Bengalos“ Stoffe freigesetzt, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreiten oder freisetzen und dabei die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursachen, so kann auch hier eine Strafbarkeit infrage kommen.

Sachbeschädigung

- Werden durch das Abbrennen eines Bengalos eine Stadioneinrichtung oder beispielsweise getragene oder mitgeführte Gegenstände beschädigt oder zerstört, dann kommt eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung infrage (§ 303 StGB).

- Wird in dieser Weise das Stadion als solches ganz oder teilweise zerstört, ist eine Bestrafung wegen Zerstörung eines Bauwerks möglich (§ 305 StGB).

Brandstiftung

- Werden durch das Abbrennen eines „Bengalos“ die Stadioneinrichtung bzw. Teile davon in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, so kann der Verursacher wegen eines Verbrechens bestraft werden (§ 306 StGB).
- Kommt dabei leichtfertig ein Mensch zu Tode, so wird der Verursacher möglicherweise wegen Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB) zur Rechenschaft gezogen.

4.2.2 Ordnungswidrigkeitenrechtlich Versammlungsstättenrecht

Wer „Bengalos“ – ungeachtet ihrer jeweiligen sprengstoffrechtlichen Kategorisierung (Kapitel 3.4) abbrennt, muss damit rechnen, auch mit einem Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 47 Ziff. 9 i.V.m. § 35 Abs. 2 MVStättV belegt zu werden. Dies Bestimmung gilt nur dann, wenn sie in das jeweilige Landesrecht – ungeachtet ihrer Einordnung als gleicher oder anderer Paragraph – transferiert worden ist.

Das Land Hessen verfügt über keine entsprechende VStättV; es hat die MVStättV lediglich als verwaltungsbindende Richtlinie übernommen, die nicht straf- bzw. bußgeldrechtlich bewehrt ist.

Örtliche Gefahrenabwehr-, Polizeiverordnungen oder entspr. kommunale Satzungen

Die Vielfalt derlei Verordnungen ist groß. Ggf. existieren solche Regelungen, wie sie nachstehend beispielhaft erwähnt sind, auch als kommunale Satzungen. Die Fußballveranstalter sind dazu aufgerufen, sich diese Bestimmungen zugänglich und zum Gegenstand der Unterweisung der Ordnungsdienste zu machen. Der DFB ist seiner Richtlinienkompetenz insoweit nachgekommen, als er sowohl alle Sicherheitsbeauftragten der Proficlubs als auch deren Lehrkräfte zur Schulung der Ordnungsdienste in den Proficlubs an der SRH Hochschule in Heidelberg unterweisen und zertifizieren lässt.

Im Frankfurter Waldstadion (jetzt Commerzbank-Arena genannt) gilt beispielsweise – ungeachtet der bestehenden privatrechtlich geltenden und mit Verboten versehenen Stadionordnung²³ – ein orts-

²² Vgl. Gewerkschaft der Polizei (GdP) NRW – Tatbestände im Zusammenhang mit Pyrotechnik (Stand: 01/2011), URL: [https://www.gdp.de/gdp/gdprnw.nsf/id/5CF04F841A2512D7C1257C6200468A1A/\\$file/GdP_Pyrotechnik.pdf?open](https://www.gdp.de/gdp/gdprnw.nsf/id/5CF04F841A2512D7C1257C6200468A1A/$file/GdP_Pyrotechnik.pdf?open), ferner: Hochschule für Polizei Baden Württemberg (Stand: 25.1.2015), S.35, URL: http://www.hfpol-bw.de/files/pdf/hfpol/menue_infothek/fakultaet_3/WaffG_Beh%C3%B6rden_Polizei.pdf (beides aufgerufen: 4.7.2016).

²³ Vgl. Commerzbank-Arena Frankfurt am Main, URL: <http://www.commerzbank-arena.de/service/stadionordnung> (aufgerufen: 21.6.2016).

bezogenes Verbot für das Einbringen und die Verwendung nach § 2 Abs.2 Ziff. 9 der Gefahrenabwehrverordnung.²⁴ Danach dürfen am und im Stadion pyrotechnische Gegenstände und Wunderkerzen nicht mitgeführt, verwandt oder anderen überlassen werden, wenn nicht nach § 2 Abs. 3 durch Auflagen und Bedingungen Ausnahmen gestattet worden sind. Wer die Verbote bzw. Gebote nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 5 Abs. Ziff. 9 i.V.m. § 77 Abs. 1 HSOG.

Analoge Regelungen gelten für andere Stadien

Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion und im Rhein-Neckar-Stadion in Mannheim ist eine Polizeiverordnung anzuwenden; ordnungswidrige Zuwiderhandlungen – so auch das Mitführen und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände – werden nach § 9 i.V.m. der Polizeigesetz Baden Württemberg geahndet.²⁵

Die Stadt Dresden beispielsweise hat dagegen Sanktionen in § 7 ihrer Satzung über die Benutzung des Heinz-Steyer-Stadions normiert.²⁶

4.3 Zivilrechtlich

Zivilrechtlich sind alle Verbote von Bedeutung, deren Nichtbeachtung Schadenersatzforderungen der Geschädigten hervorrufen können. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen durch das Abbrennen von „Bengalos“ Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen verursacht werden. Der Schadensanspruch kann treffen:

- den unmittelbaren Schädiger, also jenen, der einen „Bengalos“ abbrennt und die o.g. Schäden unmittelbar verursacht (deliktisch nach §§ 823 Abs. 1; vertraglich nach 241 Abs. 2, 280 BGB),

24 Vgl. Stadt Frankfurt - Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im und am Waldstadion Frankfurt am Main (Gefahrenabwehrverordnung Waldstadion) vom 30.8.2001, URL: https://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/gegahrenabwehrverordnung_waldstadion.pdf (aufgerufen: 21.6.2016).

25 Vgl. Stadtrecht der Stadt Mannheim - Polizeiverordnung der Stadt Mannheim für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Carl-Benz-Stadion sowie im Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung (Stadionverordnung) – vorbehaltlich, dass keine Neufassung ergangen ist, URL: <http://www.svw07.de/sites/all/themes/svw/files/stadionordnung.pdf> (aufgerufen: 21.6.2016).

26 Vgl. Stadt Dresden – Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Heinz-Steyer-Stadions (Stadionordnung Heinz-Steyer-Stadion), URL: file:///D:/Downloads%20neu/ordnung_stadion_heinz_steyer.pdf (aufgerufen: 21.6.2016).

- den mittelbaren Schädiger, nämlich den, der es unterlassen hat, entgegen bestehender Pflichten z.B. andere Zuschauer vor der Schadensverursachung durch den unmittelbaren Schädiger zu bewahren.

Diese Verantwortung trifft vor allem die Fußballveranstalter und – je nach Fallgestaltung und Verursachungs- bzw. Schuldbeitrages – deren Ordnungsdienste als Besitzdiener (§ 855 BGB), Erfüllungs- (§ 278 BGB) und/oder Verrichtungshelfen (§ 831 BGB). Die Schadensbewahrungspflichten resultieren insbesondere aus folgenden Regelungen:

- den deliktischen Verkehrssicherungspflichten (§§ 823 Abs. 1 und 2, 836 BGB),
- den aus dem Besucher- bzw. Zuschauervertrag resultierenden Schutz- und Rücksichtspflichten (§ 241 Abs. 1 i.V.m.280 BGB),
- den aus den VStättV resultierenden baulichen und betrieblichen Vorgaben (siehe insbesondere § 38 ff)

Die deliktischen (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB) sowie vertraglichen Pflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) des Veranstalters, ggf. auch Stadionbetreibers, gebieten, alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere Zuschauer vor Schädigungen Dritter zu schützen. Die Schutzpflichten folgen bereits aus der Eröffnung und Durchführung einer Veranstaltung. Allerdings sind nach Rechtsprechung und -lehre nur die Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen geboten, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.²⁷

Aus der Rechtsprechung liegen drei bedeutsame Entscheidungen vor, die sich mit den Sicherheitspflichten der Fußballveranstalter befassen. So entschied das LG München, dass der DFB als Veranstalter eines Länderspiels im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht auch alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen habe, um Zuschauer vor Krawallen, Gewalttätigkeiten und Angriffen Dritter zu schützen.²⁸ Im konkreten Fall konn-

27 Vgl. dazu umfassend: Heermann in: *Haftung im Sport*, Boorberg-Verlag 2008, Rn. 403 ff (408), 359 und 360; Kober a.a.O. S. 52 ff, 336, 340; Müller-Eiselt a.a.O., S. 120; Palandt, *Kommentar zum BGB*, Beck-Verlag, 70. Auflage 2011, zu § 280, Rn. 28, zu 823, Rn. 51 ff.

28 Vgl. *Kostenlose Urteile in: Schadens-*

ten ihm jedoch keine Sicherheitsdefizite vorgeworfen werden, die eine berechnete Schadenersatzforderung auslösten. Ähnlich entschied das OLG Frankfurt, das dem Rasenpfleger, der während einer Fußballveranstaltung durch das illegale Abbrennen eines Böllers eine Gehörschädigung erlitten hatte, den Schadenersatz gegen den Fußballclub versagte, da die Vorsorgemaßnahmen des Clubs als ausreichend angesehen worden waren.²⁹ Dagegen sah sich das LG Mönchengladbach³⁰ veranlasst, einem Geschädigten, der durch die Detonation eines Böllers, den ein Zuschauer geworfen hatte, Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen gegen Borussia Mönchengladbach zuzuerkennen. Dem Club war vorgeworfen worden, nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu haben. Nach einem sog. Hinweisbeschluss, den Borussia Mönchengladbach beim OLG Düsseldorf erwirkte, einigten sich die Kontrahenten auf einen Vergleich, in dem sich der Club sich verpflichtete, dem Geschädigten einen niedrigen fünfstelligen Betrag zu zahlen.³¹

4.4 Verbandsrechtlich

Verbandsrechtlich hat der DFB die Sicherheitspflichten der Fußballveranstalter in seinem umfassenden Regularium „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ (SRil) festgelegt. Der Kern seiner Vorgabe ergibt sich aus der Generalklausel des § 2 Ziff. 2. Danach sind die Clubs dazu verpflichtet, (...) alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. (...) Dabei sind die Vereine (...) auch für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken. (...)

Für den Fall der Nichtbeachtung der in den SRil enthaltenen Ge- und Verbote – also auch zu verhindern, dass Stadionbesucher „Bengalos“ in ein Stadion einbringen und dort abbrennen –, droht dem Club eine sportgerichtliche Sank-

ersatz: *Deutscher Fußball-Bund (DFB) haftet nicht für Hooligan-Attacke im Stadion*, URL: http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Muenchen-I-34-S-112505_Schadenersatz-Deutscher-Fussball-bund-DFB-haftet-nicht-fuer-Hooligan-Attacke-im-Stadion.news1184.htm (aufgerufen: 21.6.2016).

29 OLG Frankfurt vom 24.2.2011 – 3 U 140/10.

30 LG Mönchengladbach vom 19.9.2016 – 11 O 23/14; die Entscheidung wurde dem Verfasser dankenswerter Weise von Borussia Mönchengladbach zur Verfügung gestellt.

31 So die mündliche Auskunft von Borussia Mönchengladbach.

tion nach § 9a Rechts- und Verfahrensordnung DFB. Die wird selbst dann ausgesprochen, wenn er nachweisen kann, seine Sicherheitspflichten nicht verletzt zu haben. Rechtsgrundlage dafür ist § 9a Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der auch die sog. „verschuldensabhängige Haftung“ einschließt. Soweit Clubs die gegen sie verhängten sportgerichtlichen Geldstrafen im Wege des Regresses an den verursachenden Zuschauer weiterreichen, siehe auch Kapitel 5.2.

5. Das Abbrennen von „Bengalos“ im Spiegel der straf- und zivilrechtlichen Rechtsprechung

Im Folgenden können zur vorliegenden Thematik nur wenige straf- und zivilgerichtliche Entscheidungen angeführt werden, da die zugänglichen Quellen (Internet und insbesondere juris) nicht mehr auswiesen. Leider liegen sie auch nicht immer im Volltext vor. Sollten sie von Bedeutung sein, müssten sie bei den entsprechenden Gerichten angefordert werden.

5.1 Strafrechtlich relevante Entscheidungen

5.1.1 Strafbare oder nicht strafbare Giftbeibringung und Körperverletzung durch das Abbrennen von Bengalos mit toxischen Rauchgasen

- Strafbare Giftbeibringung und Vergehen nach dem SprengG (§ 330a I, V, § 52 StGB § 41 Abs. 1 Nr. 13 sowie § 42 SprengG) – AG Dortmund vom 11.7.2005³²

Das AG Dortmund verurteilte den Angeklagten – zur Bewährung – wegen Giftbeibringung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Dem Verurteilten war vorgeworfen worden, gemeinschaftlich mit anderen bei einem Bundesligaspiel in einem Zuschauerblock eine „Rauchbombe“ abgebrannt zu haben, deren Rauchwolke zu erheblichen Gesundheitsstörungen einer größeren Zahl von Menschen führte.

- Keine strafbare Giftbeibringung wegen Abbrennens legal beschaffter und entsprechende gekennzeichnete „Bengalos“ und nicht nachgewiesener Körperverletzung durch Rauchgase LG Münster am 16.2.2016³³

32 AG Dortmund vom 11.7.2005, 73 Ls 163 Js 64/04 – 97/05, URL: http://www.jusmeum.de/urteil/ag_dortmund/8901cbe69302cb3b14c9a90753f7a65d1e8d8a01099bf6bc8d3dbd37f7e029d9 (aufgerufen: 18.4.2016).

33 Vgl. [Anwalt.de](http://www.anwalt.de) in: Landgericht Münster: Bengalos nicht gesundheitsgefährdend (leider nicht in der NRW-Rechtsprechungsdatenbank eingetragene), URL: <http://www.anwalt.de/landgericht-muenster-bengalos-nicht-gesundheitsgefahrdend-078937.html>, siehe auch: https://sports.vice.com/de_de/article/nach-gerichtsurteil-pyrotechnik-wirklich-kein-verbrechen-123 (beide aufgerufen: 20.4.2016).

Im Gegensatz zum AG Dortmund entschied das LG Münster. Der Angeklagte war in der ersten Instanz beim Amtsgericht wegen Körperverletzung verurteilt worden, weil er im Zuschauerbereich von Preußen Münster während eines Fußballspiels massiv mehrere sog. „Bengalos“ abgebrannt hatte. Das Landgericht Münster habe der Quelle zufolge am 16.2.2016 das Strafverfahren eingestellt, da die „Bengalos“ legal beschafft und verwandt worden sein sollen. Gutachter, darunter auch einer der BAM, hätten festgestellt, dass von der Rauchentwicklung keine Gesundheitsgefährdungen ausgegangen seien.

5.1.2 Verurteilung wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung durch Abbrennen von 19 Seenotrettungsfackeln und Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot (§§ 223, 224 Abs. 1 und 4 StGB und § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG) LG Essen vom 3.3.20015 und bestätigt in der Berufung durch das OG Hamm vom 11.8.2015³⁴

Das Landgericht verurteilte den erheblich Vorbestraften zu einem Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe, weil er während eines Fußballspiels gemeinschaftlich mit anderen insbesondere 19 Seenotrettungsfackeln abgebrannt hatte. Dabei waren mehrere Besucher verletzt worden; davon mussten 8 Personen wegen Rauchintoxikationen den ärztlichen Notdienst in der Arena aufsuchen. Die Seenotrettungsfackeln waren frei verkäuflich. Aufgrund vergangener strafrechtlich relevanter Auffälligkeiten erkannte das Gericht auf mangelnde Sozialprognose und sah daher davon ab, eine Bewährungsstrafe auszusprechen, zu der sich das erstinstanzliche Amtsgericht entschlossen hatte.

5.1.3 Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung durch Zünden zweier Bengalofackeln – Amtsgericht Hannover vom 11.3.2015³⁵

stellt), URL: <http://www.anwalt.de/rechtstipps/landgericht-muenster-bengalos-nicht-gesundheitsgefahrdend-078937.html>, siehe auch: https://sports.vice.com/de_de/article/nach-gerichtsurteil-pyrotechnik-wirklich-kein-verbrechen-123 (beide aufgerufen: 20.4.2016).

34 LG Essen vom 3.3.20015 – 31 Ns 213/14 in der Berufungsinstanz, URL: http://www.burhoff.de/insert/?asp_weitere_beschluesse/inhalte/3250.htm, bestätigt in der Revision durch das OLG Hamm vom 11.8.2015 – 5 RVs 80/15, URL: <https://open-jur.de/u/854429.html> (beide Quellen aufgerufen: 18.4.2016).

35 AG Hannover 223 Ds 375/14 (Presseerklärung vom 12.3.2015); URL: <http://www.>

Der Einzelrichter Dr. Siegfried des Amtsgerichts verurteilte einen „Anhänger“ von Eintracht Braunschweig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten – zur Bewährung – wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Dem Verurteilten war zu Last gelegt worden, am 8.11.2013 in der HDI-Arena in einem vollbesetzten Fanblock beim Spiel Hannover 96 gegen Eintracht Braunschweig zwei Bengalofackeln gezündet und, in jeder Hand eine Fackel haltend, abgebrannt zu haben. Das Gericht stellte fest, dass der Angeklagte hierdurch eine nicht unerhebliche Verletzung umstehender Fußballfans beim Abbrennen billigend in Kauf genommen hat.

Die Entscheidung wurde unmittelbar nach der Verhandlung durch Rechtsmittelverzicht von Staatsanwaltschaft und Verurteilten rechtskräftig.

5.1.4 Keine Verurteilung wegen einer gefährlicher Körperverletzung durch Abbrennen eines sog. „Bengalos“, sondern nur Owi nach der VStättV – AG Hannover v. 7.3.2016³⁶

Entgegen der vorgenannten Entscheidung soll der Einzelrichter Jahnke des Amtsgerichts entschieden haben, dass das Abbrennen einer senkrecht in die Höhe gehaltenen Fackel nicht wegen Körperverletzung bestraft werden könne. Durch den dabei entstandenen Funkenregen habe sich der Angeklagte nur selbst gefährdet. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung sei allenfalls infrage gekommen, wenn die Fackel schräg gehalten worden wäre. Das Verfahren sei gegen Zahlung von 600 Euro eingestellt und die Anklage wegen versuchter Körperverletzung in sieben Fällen verworfen worden. Das Gericht habe nur auf eine Ordnungswidrigkeit nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) erkannt.

5.2 Zivilrechtliche interessante Entscheidungen

5.2.1 Regressnahme der Verursacher für sportgerichtliche Geldstrafen

Von großer Bedeutung war die Entscheidung des OLG Rostock in 2006.³⁷ Das Gericht hatte erstmals einem Club, in diesem Fall Hansa Rostock, die Möglichkeit eröffnet, eine sportgerichtliche Geldstrafe im Wege des Regresses als unmittelbaren Schaden gem. §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. BGB gegenüber den Verursachern geltend

[amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=15589&article_id=131993&psmand=74](http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=15589&article_id=131993&psmand=74) (aufgerufen: 20.4.2016),

36 Mitgeteilt von Prof. Dr. Pilz gegenüber dem DFB unter Beifügung einer Kopie aus der Hanoversche Allgemeinen Zeitung vom 8.3.2016.

37 OLG Rostock vom 28.4.2006 – 3 U

106/05.

zu machen. Betroffen waren zwei identifizierte sog. „Flitzer“, derentwegen ein Heimspiel unterbrochen werden musste, wofür der Club verbandsrechtlich bestraft worden war.

Dieser Rechtsprechung schloss sich eine Vielzahl von anderen Gerichten an,³⁸ die diese Entscheidung auch auf andere Fälle von Geldstrafen des Sportgerichts wegen des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in den Stadien anwandten.

5.2.2 Ablehnung der Regressnahme der Verursacher für sportgerichtliche Geldstrafen

Ob das Urteil des OLG Rostock (Kapitel 5.2.1) weiterhin Bestand haben wird, ist zumindest nach der Berufungsentscheidung des OLG Köln 20015³⁹ fraglich. Möglicherweise wird sich irgendwann der BGH damit beschäftigen müssen.

Das OLG Köln lehnte es ab, die verbandsgerichtliche (Teil-) Strafe in Höhe von 30.000 € gegen den Werfer eines Knallkörpers als ein von ihm unmittelbar verursachten Schaden anzuerkennen und lehnte dessen Haftung gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Zuschauerertrag ab. Zwar erkannte es auf die Pflichtwidrigkeit des betreffenden Zuschauers; die sportgerichtliche Strafe sei für diesen jedoch nicht vorhersehbar gewesen und deshalb nicht als Schaden zurechenbar sei. Die Verhängung der Verbandsstrafe unterfalle nicht dem Schutzzweck der Norm.⁴⁰

Auch das LG Hannover wies eine entsprechende Schadenersatzforderung von Hannover 96 gegen einen Fan aus Hannover zurück. Tenor seiner Auffassung war es, dass die Regelungen des Zuschauerertrags zwischen Hannover 96 und dem heimischen Fan nicht greife, weil der Club in einem Auswärtsspiel beim VfL Wolfsburg aufgetreten sei und damit nicht als Vertragspartner gegenüber dem Zuschauer infrage komme.⁴¹

Fazit:

Aus den aufgeführten wenigen strafrechtlichen Entscheidungen wird deutlich, wie komplex und kompliziert die Rechtslage ist und wie wenig die sprengstoffrechtliche Zuordnung der Bengalos Bedeutung erlangt.

Erkennbar wird auch, dass – soweit ersichtlich – die bußgeldrechtlichen Verstöße gegen die örtlichen Gefahrenab-

38 Vgl. hierzu die Quellenangaben in OLG Köln vom 17.12.2015 – 7 U 54/15, S. 4 Mitte.

39 OLG Köln vom 17.12.2015 – 7 U 54/15.

40 OLG Köln a.a.O., S. 3 Mitte.

41 LG Hannover vom 12.5.2015 – 2 O 289/14.

wehr- bzw. Polizeiverordnungen oder Satzungen kaum einer Betrachtung unterlagen.

Zu hoffen bleibt, dass die zivilrechtliche Entscheidung des OLG Rostock zukünftig Bestand haben wird. Dies wird voraussehbar nur dadurch zu gewährleisten sein, dass die Clubs ihre als AGB geltenden Ticketbedingungen der Rechtslage anpassen. Darin sollte den infrage kommenden Zuschauern muss klar gemacht werden, dass sie auch für die Verursachung sportgerichtlicher Strafen in Betracht kommen und dementsprechend herangezogen werden können, wenn sie ihre sicherheitsbezogene Rücksichtspflicht nach § 241 Abs. 2 BGB missachtet haben.

6. Vorkehrungen und Maßnahmen gegen das Einbringen von "Bengalos"

6.1 Beweissicherung des Abbrennens von „Bengalos“

Für den straf- und bußgeldrechtlichen Erfolg gegenüber den Verursachern ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass das Abbrennen von „Bengalos“ wie überhaupt jedweder pyrotechnischer Gegenstände detailliert dokumentiert wird. Dies gilt nicht nur für das unmittelbare Tatgeschehen und die Täter, sondern auch für die beweiskräftige Sicherung der abgebrannten Tatmittel im Nachhinein. Nur damit eröffnet sich die Möglichkeit, den abgebrannten Gegenstand zweifelsfrei rechtlich zuzuordnen und ggf. daran Spuren zu sichern, die zur weiteren Identifizierung des Täters beitragen können.

Hilfreich ist es zunächst, wenn Polizeibeamte und Ordner das Geschehen genauestens beobachten und in seinen Einzelheiten – ggf. durch einen nachträglichen Vermerk – festhalten. Besondere Relevanz gewinnt darüber hinaus die neue, in etlichen Stadien bereits installierte neue Technik der Videoüberwachung, die es erlaubt, das Geschehen in seiner Vorbereitungs- und Nachtatphase zu erfassen, die Täter selbst aus großer Entfernung bildhaft zu identifizieren und zu erkennen, wer sie, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln als Mittäter oder Gehilfe unterstützte.⁴² Soweit die Videoüberwachung sowohl von der örtlichen Polizei als auch von der Sicherheitszentrale des Veranstalters durchgeführt wird, ist es zwingend geboten, die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden, die Art und Zulässigkeit des Datenaustausches sowie die praktischen

42 Vgl. u.a. Dallmeier – Stadion, URL:

<https://www.dallmeier.com/de/loesungen/branchenloesungen/stadion/stadion.html> (aufgerufen: 26.6.2016).

Erfordernisse zuvor abzustimmen und ggf. durch Einschaltung des zuständigen Datenschutzbeauftragten zu klären. Sofern nicht unüberwindbare datenschutzrechtliche Bedenken auf Länderebene bestehen, sollte eine derartige Beweissicherung gelingen und über eine erfolgreiche straf- und bußgeldrechtliche Verfolgung mittelfristig auch die immer wieder auftretenden Täter von ihrem gefährlichen Auftreten abhalten.⁴³

6.2 Vorbeugende Maßnahmen gegen das Abbrennen von „Bengalos“

Besonders wichtig ist es, dass Veranstalter, Ordnungsbehörden und Polizei – gemeinsam – mit alle zu Gebote stehenden und rechtlich zulässigen vorbeugend darauf hinwirken, das Abbrennen von „Bengalos“ bzw. anderer pyrotechnischer Gegenstände aus den Stadien zu verbannen.

6.2.1 Pflichten der Veranstalter

6.2.1.1 Kommunikation mit den auffälligen Gruppen

Bevor überhaupt repressive Maßnahmen erwogen oder gar vollzogen werden, sollten die Clubs versuchen, mit den auffälligen – auch den scheinbar uneinsichtigen – Gruppen zu kommunizieren. Dabei wird es darauf ankommen, diese auf die Gefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, namentlich „Bengalos“, hinzuweisen und nachdrücklich an sie zu appellieren, zukünftig davon Abstand zu nehmen. Sinnvoll erscheint es auch, den Abschluss eines schriftlichen Kodexes anzustreben. Darin sollten sich Verantwortliche dieser Gruppen bereiterklären, für die Durchsetzung der Vereinbarung einzutreten. Gleichmaßen darf es nicht versäumt werden, den Kommunikationspartnern die repressiven Folgen für den Fall aufzuzeigen, dass sie entgegen jeglicher Absprachen weiter „Bengalos“ abbrennen oder andere Verstöße begehen. Diese Art der Kommunikation wird bei den infrage kommenden Gruppen – schon aus psychologischen Gründen – nur Akzeptanz finden, wenn sich die Vorstandsverantwortlichen selbst solchen Gesprächen stellen und sie nicht an subalterne Mitarbeiter delegieren.

6.2.1.2 Repressive Maßnahmen

Allgemein

Sollten die aufgezeigten Kommunikationsbemühungen fruchtlos verlaufen, sind die Veranstalter zunächst dazu aufgerufen, gezielt gegen identifizierte Personen

43 Vgl. zur Problematik der Videoüberwachung in Stadien und der Zusammenarbeit von Polizei und Veranstalter detailliert Müller-Eiselt, a.a.O. S. 83 bis 93.

vorzugehen, z.B. durch Stadionverbote, Vertragsstrafen gem. § 339 ff BGB oder Schadenersatzforderungen. Bleiben dabei die gewünschten Wirkungen aus, darf auch das nachstehende kollektive Vorgehen gegen die immer wieder auffallenden Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Durchführung von Intensivkontrollen

Intensivkontrollen sind – zusätzliche, blocknahe – stringente Durchsuchungen der Kleidungen und mitgeführter Behältnisse, denen ausschließlich die immer wieder auffallenden Gruppen unterzogen werden. Sie sollen die mehr oder minder flüchtigen oder anders gesagt: erfolglosen Kontrollen an den Stadionzugängen ergänzen und gewährleisten, dass keinerlei pyrotechnische Gegenstände eingebracht werden. In aller Regel dürfte es zunächst ausreichen, dieses Mittel gegen die Auswärtsfans anzuwenden, da sie nach allen Erfahrungen das „Pyro-Verbot“ missachten. Wenn es die jeweilige Sicherheitseinschätzung gebietet, sind die Intensivkontrollen auch auf bestimmte Gruppen der Heimfans auszudehnen.

Die blocknahe zweite Kontrolle wird nur von Erfolg gekrönt sein, wenn sie durch dauerhafte oder temporäre Baulichkeiten sowie den verstärkten Einsatz von Ordnungsdiensten ergänzt wird. Den so betroffenen Gruppen soll damit die Chance genommen werden, die Kontrollstellen gewaltsam zu überwinden bzw. während oder nach der Kontrolle durch angrenzende Besuchergruppen „Bengalos“ zugesteckt zu bekommen. Dass die Kontrollpräsenz der Ordnungsdienste während der gesamten Dauer der Veranstaltung an den Blöcken aufrecht zu erhalten ist, erklärt sich von selbst. Nur so wird es zu verhindern sein, dass Zuschauer-Fluktuationen an den Blockzugängen zum Einbringen gefährlicher Gegenstände genutzt werden.

Dass diese „Intensivkontrollen“ Wirkung entfalten, hat sich beispielsweise bei Bayern München gezeigt.⁴⁴ Dem Vernehmen nach hat auch der Hamburger SV solche Kontrollen erfolgreich durchgeführt; gleichermaßen liegen Erkenntnisse aus Darmstadt vor.⁴⁵ Den Veranstaltern muss

allerdings bewusst sein, dass sie auf massiven Protest einschlägiger Fanggruppe stoßen werden. Die Sicherheitsinteressen haben jedoch Vorrang. Clubs, die trotz eindeutiger Sicherheitsprognosen auf „Intensivkontrollen“ verzichten, kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, aus welchen Gründen auch immer opportunistisch zu handeln – vor allem dann, wenn sie ansonsten klaglos eine hohe sportgerichtliche Geldstrafe, ggf. ergänzt um die Sanktion eines Zuschauerausschlusses, akzeptieren.

Intensivkontrollen des Veranstalters sind juristisch gerechtfertigt, wenn sie rücksichtsvoll stattfinden und die Würde des einzelnen wahren. Ihre Stütze finden sie im Hausrecht des Veranstalters, dessen besondere Bedeutung der BGH in seiner Entscheidung über die Verhängung eines Stadionverbots herausgestellt hat.⁴⁶ Daneben ergibt sich ihre Grundlage aus den Rücksichtspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB, die dem Stadionbesucher im Rahmen des durch den Erwerb der Eintrittskarte eingegangenen sog. „Zuschauervertrags“ auferlegt sind.⁴⁷ Sollten Besucher nicht bereit sein, sich einer Intensivkontrolle zu unterziehen, können sie vom Besuch eines Spiels ausgeschlossen werden. Dies regeln bisher schon die nach als AGB (§ 305 ff BGB) geltenden „Ticketbedingungen“ der Clubs.⁴⁸ Ggf. sollten die Clubs eine ergänzende klarstellende Regelung in Betracht ziehen.

Kapazitätsbeschränkung in den auffälligen Blöcken und ggf. Zuschauerausschlüsse

Für den Fall, dass die einschlägigen Besuchergruppen weiterhin völlig uneinsichtig und massiv die Sicherheits- und Ordnungsregeln im Stadion missachten, sollten die Clubs sukzessive die Kapazität der infrage kommenden Zuschauerbereiche einschränken. Verfehlen auch diese Maßnahmen ihren erzieherischen Zweck, ist – quasi in analoger Anwendung der gesamtschuldnerische Haftung (§ 830 BGB) – ein blockbezogener Zuschauerausschluss ins Auge zu fassen. Clubs werden ihrer sicherheitsbezogenen Aufgabenstellung nicht gerecht, wenn sie erst auf eine

solche Entscheidungen des Sportgerichts warten. Soweit sie solche Ausschlüsse dann – wie im Falle von Eintracht Frankfurt – als „Kollektivstrafen“ ablehnen⁴⁹ oder gar umgehen,⁵⁰ lenken sie nicht nur von ihrer eigenen Verantwortlichkeit ab, sondern zeigen sich auch desolidarisch gegenüber den Fußballverbänden DFB und DFL. Zugleich ermuntern sie mit dieser Art von Apologetik die betroffenen Fangruppen, wie bisher weiterzumachen. Sicherheitsforderungen und –regeln werden auf Dauer nur erfolgreich durchgesetzt, wenn sie – unter Außerachtlassung jeglichen Opportunismus – konsequent angewandt werden. Das sind die Botschaften, die sich insbesondere aus den Theorien der „operanten Konditionierung“⁵¹ und „routine activity theory“⁵² ergeben.

6.2.2 Ergänzende Pflichten der Sicherheitsbehörden

Polizei

Die Sicherheitsaufgaben der Veranstalter vermögen nur ausreichend Wirksamkeit zu erzielen, wenn sie von Maßnahmen der Sicherheitsbehörden flankiert werden. Dazu gehört vor allem die offensive und vorbeugende Präsenz von Polizeikräften an und vor allem in den immer auffälligen Zuschauerbereichen, und zwar bereits mit Öffnung eines Stadions. Die einschlägig auftretenden Zuschauergruppen werden sich überlegen, ob sie angesichts einer unter ihnen befindlichen eingreifsbereiten und entschlossenen Polizei das Risiko eingehen, „Bengalos“ abzubrennen oder andere nicht rechtskonforme Taten zu begehen. Leider – so zeigt es sich dem interessierten Beobachter – nimmt die sichtbare, vorbeugende Präsenz der Polizei im Stadion ab. Polizei tritt augenscheinlich nur noch ereignisabhängig auf, wenn ihre Intervention unabdingbar notwendig erscheint. Diese Art der Zurückhaltung oder des „Rückzugs“ führt in die falsche Richtung. Ob dieser Weg eigenmotiviert

49 So u.a. Eintracht Frankfurt, vgl. *Offenbach Post online in: Möglicher Fanausschluss, das Bremen-Chaos und der Fall Russ, Eintracht: Viel Arbeit für Juristen*, URL: <http://www.op-online.de/sport/eintracht-frankfurt/eintracht-frankfurt-drei-faelle-juristen-6487465.html> (aufgerufen: 28.6.2016).

50 Vgl. *Frankfurter Rundschau – online – vom 30.8.2016 in: Eintracht-Fans, Ultras im Oberrang sorgen für Gesprächsstoff* (aufgerufen: 30.8.2016).

51 Vgl. von vielen Veröffentlichungen im Internet in: *Operante Konditionierung nach Skinner*, URL: <https://www.uni-due.de/edit/lp/behavior/skinner.htm> (aufgerufen: 24.6.2016).

52 Vgl. Clarke, Ronald V., und Marcus Felson, 1993: *Criminology, Routine Activity, and Rational Choice*, pp. 1-14 in dies. (eds): *Routine Activity and Rational Choice. Advances in Criminological Theory 5*, New Brunswick/London: Transaction Publishers.

44 Vgl. *Spiegel online Sport in: Eintracht-Spiel beim FC Bayern: Frankfurter Fans kritisieren scharfe Kontrollen*, 11.11.2012, URL: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/spiel-beim-fc-bayern-frankfurter-fans-kritisieren-scharfe-kontrollen-a-866543.html>; *Süddeutsche Zeitung in: Scharfe Kritik an Ganzkörperkontrollen im Polizei-Zelt*, 11.11.2012, URL: <http://www.sueddeutsche.de/sport/eintracht-fans-in-muenchen-scharfe-kritik-an-ganzkoerperkontrollen-im-polizei-zelt-1.1520091> (beide Quellen aufgerufen: 26.6.2016).

45 Vgl. *SOLDE – Fan-Kontrollen beim*

FCS-Spiel in Darmstadt sorgen für Gesprächsstoff, 22.4.2013, URL: <http://www.sol.de/neo/nachrichten/saarbruecken/1-FC-Saarbruecken-FCS-Fussball-Dritte-Liga-Kontrollen-Polizei-Darmstadt-Fan-Kontrollen-bei-FCS-Spiel-in-Darmstadt-sorgen-fuer-Gespraechsstoff;art34275,4054694> (aufgerufen: 5.7.2016).

46 BGH vom 30.10.2009 – V ZR 253/08; die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit eines Stadionverbots steht noch aus.

47 Vgl. Heerman a.a.O. Rn. 351 ff., Müller-Eiselt a.a.O., S. 125 ff.

48 Vgl. Müller-Eiselt a.a.O. S. 347.

oder durch die Innenministerien vorgegeben ist, darüber kann nur spekuliert werden. Das gilt auch für die Frage, ob der nordrhein-westfälische Innenminister Jäger dazu beigetragen hat, als er in der ersten Aufwallung seiner Gefühle – im Streit um den umstrittenen Polizeieinsatz anlässlich des Spiels von Schalke 04 gegen PAOK Saloniki am 21.8.2013 – entschied, die Polizei bis auf weiteres aus den Stadien zurückzuziehen.⁵³ Schon aus Rechtsgründen war dies sicherlich ein falsches Signal, auch wenn er tags darauf seine Aussage wieder zurückzog. Natürlich ist es vorrangig Aufgabe der Veranstalter, die Betriebssicherheit (Safety) während einer Fußballveranstaltung zu gewährleisten. Doch eine Polizei die sich darauf kapriziert, verkennet, dass die operative Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Verkehrssicherungsaufgaben rechtlich und praktisch sehr schnell an ihre Grenzen stößt und in den Aufgabenbereich der „öffentlichen Sicherheit“ (Security) umschlägt. Gewaltgeneigten Handlungen von Menschenmengen entgegenzutreten, ist ausschließlich Aufgabe der Polizei. Den Ordnungsdiensten ist ein solches Tätigwerden weder übertragen noch zuzumuten. Eine Polizei, die durch ihre frühzeitig vorbeugende Präsenz in einem potentiellen Störerblick ihre Entschlossenheit verdeutlicht, setzt die Störergruppen entsprechenden Risiken aus und versetzt sich selbst in die Lage, im Ereignisfall angemessen und schnell intervenieren zu können.

Ordnungsbehörden

53 Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* – *Polizei zieht sich aus Schalke-Arena zurück*, 12.9.2013, URL: <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/streit-um-einsatz-gegen-saloniki-polizei-zieht-sich-aus-schalke-arena-zurueck-12570830.html> (aufgerufen: 5.7.2016).

Dass die Ordnungsbehörden in den Bundesländern ihre Sicherheitsaufgaben bei Fußballveranstaltungen inhaltlich höchst unterschiedlich interpretieren, ist Fakt. Ihr Handlungsspektrum reicht von vorheriger Untätigkeit und Verlassen auf die Polizei bis hin zu stringenten Sicherheitsvorgaben, insbesondere durch die Herausgabe von Verfügungen. Soweit sie sich zurückhalten, verkennen sie, dass die primäre Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr bei Veranstaltungen ihnen übertragen ist und der Polizei prinzipiell nur die sog. „Eilzuständigkeit“ bzw. der Handlungsvollzug obliegt. Die Ordnungsbehörden sind daher vermehrt gefordert, ihre Aufgaben tatsächlich und engagiert wahrzunehmen. Dazu gehört es auch, den Veranstaltern – vor allem durch Verfügungen – vorzugeben, geeignete und erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen wie beispielsweise Vorgaben über Art und Umfang des Einsatzes der Ordnungsdienste sowie ggf. die Verpflichtung, sog. „Intensivkontrollen“ durchzuführen.

6.2.3 Kooperation aller Sicherheitsverantwortlichen

Ohne eine zuständigkeitsübergreifende, vernetzte Zusammenarbeit aller Sicherheitsverantwortlichen, werden die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen immer nur Stückwerk bleiben. Vor allem Veranstalter, Ordnungsbehörden und Polizei sind dazu aufgerufen, eng zu kooperieren. Dazu gehört es auch, die verschiedenen, voraussehbaren Szenarien in einem Stadion zu reflektieren und durch vorgefertigte Maßnahmenkataloge darauf abzustimmen, wer, was in welchem Umfang im Ereignisfall zu tun hat. Dazu gehört auch die Absprache darüber, wie beim Abbrennen von „Bengalos“

aufzutreten ist.

7. Schlussbemerkungen

Das Einbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere von „Bengalos“ in die Zuschauerbereiche der Fußballstadien bringt schwerwiegende Gefahren mit sich. Veranstalter und Polizei sind dazu aufgerufen, gemeinsam alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten zu nutzen, um die existenten öffentlich-rechtlichen und verbandsrechtlichen Verbote durchzusetzen und zu verhindern, dass solche Gegenstände überhaupt eingebracht und zum Schaden anderer und der Clubs abgebrannt werden. Wann immer sich Chancen eröffnen, sollten auch die aufgezeigten sprengstoffrechtlichen Aspekte zum Tragen kommen. Den unbelehrbaren Tätern und ihren Unterstützern müssen deutliche Grenzen gesetzt werden. Dazu gehört auch die konsequente straf- und bußgeldrechtliche Verfolgung sowie die Erhebung von Schadenersatzforderungen durch die Vereine, wann immer es möglich erscheint.

Möge dieser Artikel ein wenig dazu beitragen, die Verantwortlichen der Clubs und der öffentlichen Sicherheitsträger weiter zu instruieren und sie auf der Suche nach weiteren, intensiveren Sicherheitsvorkehrungen – und -maßnahmen zu unterstützen.



IMPRESSUM



Informationen • Nachrichten • Mitteilungen

der Bezirksgruppen Südosthessen und Osthessen der Gewerkschaft der Polizei und der PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

Für die Bereiche Gelnhausen, Hanau, Offenbach, Fulda, Schlüchtern, Hersfeld-Rotenburg, Vogelsberg, PAST Langenselbold, PAST Bad Hersfeld, PAST Petersberg

Herausgeber:

PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Andreas Grün
(Landesvorsitzender GdP Hessen)

Verleger:

POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,
Kölnener Straße 132, 57290 Neunkirchen
Geschäftsführer: H. R. Jud

Büro Frankfurt:

Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt
Telefon (0 69) 7 89 16 52

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Andreas Jochum, Stephan Buschhaus

Redaktion/Redaktionsanschrift:

GdP BZG Südosthessen
V.i.S.d.P. Thorsten Pfeiffer
Autobahnmeisterei Nr. 10, 63505 Langenselbold

GdP BZG Osthessen
V.i.S.d.P. Karsten Bech
Severingstr. 1–7, 36041 Fulda

Druck und Verarbeitung:

NK-Vertrieb GmbH, Abt. NK-DRUCK, 57290 Neunkirchen
Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.

Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über. Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.
Redaktionsschluß 1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.
(ISSN 0937-5333)